

**Eidgenössisches Komitee**  
**«JA zum Antirassismus-Gesetz»**  
**Postfach 9310**  
**8036 Zürich**  
**Tel. 01/463 24 25**  
**Fax 01/462 77 75**  
**PC 30-26797-0**

**Comité fédéral**  
**«OUI à la loi contre le racisme»**  
**Case postale 9310**  
**8036 Zurich**  
**Tél. 01/463 24 25**  
**Fax 01/462 77 75**  
**CCP 30-26797-0**

**Comitato federale**  
**«Sì alla legge contro il razzismo»**  
**Casella postale 9310**  
**8036 Zurigo**  
**Tel. 01/463 24 25**  
**Fax 01/462 77 75**  
**CCP 30-26797-0**

# Argumentarium

zur Eidg. Volksabstimmung über das

## Antirassismus-Gesetz

(Art. 261<sup>ter</sup> Strafgesetzbuch/Art. 171c Militärstrafgesetz)

**JA zum Antirassismus-Gesetz. OUI à la loi contre le racisme. Sì alla legge contro il razzismo.**

«Die Verteidigung der menschlichen Würde ohne Unterschied der 'Rasse', des Glaubens, des Herkommens, der nationalen und sozialen Zugehörigkeit hat grundsätzliche Bedeutung für die Existenz der Demokratie. Rassismus und Antisemitismus sind für jedes demokratische Gemeinwesen tödliche Bedrohungen. Uns vor ihnen auch durch Recht und Gesetz – und durch Aufklärung und Erziehung – zu schützen, ist von existentieller Wichtigkeit für die Zukunft der Schweiz.»

*Alfred A. Häsler*

(Jüdische Rundschau Maccabi,  
22.9.1993)

# Inhalt

<b>Auf einen Blick – sieben gute Gründe für die Antirassismus-Konvention</b>	5
<b>Auf einen Blick – sieben gute Gründe für das Antirassismus-Gesetz</b>	6
<b>1. Die Achtung der Würde aller Menschen – eigentlich eine Selbstverständlichkeit</b>	7
<b>2. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung</b>	11
<b>3. Das Antirassismus-Gesetz</b>	17
<b>4. Die Antirassismus-Konvention bekräftigt die schweizerische Gleichheitstradition</b>	21
<b>5. Vierzehn unwahre Behauptungen und ihre Widerlegung</b>	23
<b>6. Politisch isolierte Referendumsführer</b>	47
<b>Anhang A</b> Internationales Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	51
<b>Anhang B</b> Bundesbeschluss betreffend das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	67
<b>Anhang C</b> Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz	69

## **Auf einen Blick – sieben gute Gründe für die Antirassismus-Konvention**

- Sie schützt die Würde aller Menschen.
- Sie stellt eines der wichtigsten Instrumente dar zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte für alle.
- Sie garantiert den sozialen Frieden.
- Sie verstärkt die schweizerische Gleichheitstradition.
- Sie verpflichtet die Schweiz, diskriminierendes Handeln nicht zu dulden.
- Sie verpflichtet die Schweiz, rassistische Vorurteile zu bekämpfen.
- Sie leistet einen Beitrag zur Friedenssicherung unter den Völkern.

## **Auf einen Blick – sieben gute Gründe für das Antirassismus-Gesetz**

- Es fördert den gegenseitigen Respekt unter den Menschen.
- Es schützt den sozialen Frieden.
- Es dient der Rechtssicherheit.
- Es schliesst Lücken im geltenden Gesetz.
- Es wirkt abschreckend.
- Es verbietet rassistische Hetze und Geschichtsfälschung.
- Es bekundet den klaren Willen der Schweiz, menschenverachtendes Verhalten zu verurteilen.

# 1

## Die Achtung der Würde aller Menschen – eigentlich eine Selbstverständlichkeit

Noch nie waren auf dieser Erde so viele Menschen unterwegs wie heute, auf der Flucht und auf der Suche. Und es werden ihrer immer mehr, solange sich das Wohlstands- und Stabilitätsgefälle zwischen Süd und Nord, zwischen Ost und West vergrössert – auf einer Welt, die zusehends kleiner wird.

Völker oder Nationalstaaten, bestehend aus einer ethnisch-kulturellen Einheit von Menschen, gibt es nicht. Sie existieren in unseren Breitengraden als Idee, sind weitgehend politische Konstrukte des letzten Jahrhunderts. Wir leben in einer vielgestaltigen Schweiz, in einem Europa mit noch viel mehr Gesichtern. Wir leben in einem Land, das sich wie kaum ein anderes **einer langen Tradition der Gleichbehandlung aller Menschen** rühmt.

Die **Herabsetzung eines anderen Menschen** wegen seiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, wegen seines Geschlechts oder Alters bedeutet nichts anderes als einen Angriff auf seine Würde – und **widerspricht zutiefst dem schweizerischen Gleichheitsprinzip**.

Kein Staat, der für sich in Anspruch nimmt, ein demokratischer zu sein, darf solches dulden. Es gehört zu seinen vornehmsten Aufgaben, die kör-

perliche und seelische Unversehrtheit aller Menschen, die auf seinem Gebiet leben, zu schützen.

Auch hat der Staat die **innere Sicherheit zu gewährleisten. Wer Menschen diskriminiert**, weil sie andersgläubig sind oder anders aussehen, wer zu solchen Untaten aufruft oder Hetzpropaganda betreibt, welche einzelne oder Gruppen von Personen wegen ihrer Herkunft oder Religion systematisch herabsetzt, wer die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet, **demütigt nicht nur die Betroffenen, sondern schafft eine allgemeine Verunsicherung, gefährdet den sozialen Frieden** und stört dadurch das einträchtige Zusammenleben der Menschen in einer Demokratie.

Deshalb liegt es **im Interesse aller**, rassistisch motivierte Übergriffe klar zu verurteilen. Ebenso wesentlich ist es, alles zu unternehmen, damit solch menschenverachtendes Verhalten gar nicht erst aufkeimt.

Auch wenn die meisten der Opfer Asylsuchende sind, können sich rassistisch gefärbte Gewalttaten morgen schon wieder vermehrt gegen Andersdenkende oder einfach andere richten – gegen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wie gegen Schweizerinnen und Schweizer.

Damit soll nicht die eine Menschenwürde gegen die andere aufge-

wogen, sondern lediglich unterstrichen werden, dass ein **Diskriminierungsverbot nichts mit Asylfragen oder der Politik betreffend Ausländerinnen und Ausländer zu tun** hat, sondern einzig mit der Achtung der Würde aller Menschen.

Für ein Land wie die **Schweiz** sollte es eigentlich eine **Selbstverständlichkeit** sein, den **Gleichbehandlungsgrundsatz aller Menschen** kompromisslos durchzusetzen und einzuschreiten, wo dieser mit Füßen getreten wird. Ein Land wie die Schweiz sollte selbstverständlich für die Achtung der Würde aller Menschen einstehen und deutlich die **Grenzen markieren**, wo deren Missachtung anfängt.

Eine der wichtigsten Möglichkeiten, ein solches Bekenntnis abzulegen, hat die Schweiz im Beitritt zum **Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** aus dem Jahre 1965, welches mittlerweile 132 Staaten ratifiziert haben. Diese **Antirassismuskonvention** verstärkt in ihrer Zielrichtung den in unserer Verfassung verankerten Gleichheitsgedanken.

Damit die Eidgenossenschaft diesem Übereinkommen beitreten kann, muss sie ein **Gesetz** schaffen, welches **eindeutig rassistische Handlungen**

**gen strafrechtlich ahndet** – insbesondere rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde und die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse beziehungsweise einer ethnischen oder religiösen Gruppe.

Ausserdem verpflichtet sich die Schweiz durch die Ratifizierung der Internationalen Übereinkunft, die **Diskriminierung von Menschen aktiv zu bekämpfen**.

Dieser Beitrittsakt steht einzig im Zeichen der Menschenwürde, des Respekts dem und der anderen gegenüber und garantiert mehr Sicherheit. **Er hat nichts mit Uno-Mitgliedschaft zu tun**, auch wenn die Antirassismuskonvention zum Menschenrechtspaket der Vereinten Nationen gehört. Fast alle Staaten der Welt haben diese Antirassismuskonvention unterzeichnet, unabhängig davon, ob sie nun Mitglied der Uno sind oder nicht.

Die Schweiz soll nicht länger abseits stehen, sondern zeigen, dass der Anspruch, die Wiege der Demokratie zu sein, ein rechtmässiger ist, dass auf ihrem Gebiet alle Menschen sicher, würdig und geachtet leben können – unbesehen ihrer Herkunft,

ihres Aussehens, Glaubens oder ihrer Ansichten. Denn **rassistische**

**Schandtaten zielen ins Zentrum der Demokratie.**

# 2

## Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

### 2.1 Zur Entstehungsgeschichte

Den Greueln der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkrieges war eben erst ein Ende gesetzt, als im Juni 1945 die Vereinten Nationen gegründet wurden – in der erklärten Absicht, künftige Generationen vor Krieg zu bewahren und die Achtung der Menschenrechte für alle zu fördern und zu festigen.

Zahlreiche Internationale Übereinkommen, Uno-Resolutionen, Beschlüsse zu Einzelfragen und Menschenrechtspakete haben diese Anliegen im Laufe der Jahre konkretisiert.

Allen voran die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948, welche weltweit für alle Menschen Gültigkeit hat, «ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen» (AllgErkl-MenschenR Art. 2 Ziff. 1).

Antisemitische Vandalenakte in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in anderen Teilen der Welt, haben 1960 zur Verabschiedung der Uno-Resolution 1510 (XV) geführt, welche **alle Erscheinungsformen rassischer, religiöser oder nationaler Herabsetzung** von Individuen oder

Personengruppen als **Verstoß gegen die Uno-Charta und Verletzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verurteilt**. Und mit Blick auf die Apartheid-Politik im damaligen Rhodesien, in Südafrika sowie auf die Befreiungsbestrebungen in vielen Kolonialstaaten hat die Uno-Generalversammlung 1965 das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verabschiedet. Dieses schreibt fest, dass die Ungleichbehandlung von Menschen aus Gründen der Rasse, Nationalität oder Volkszugehörigkeit einen Angriff auf deren Würde darstelle und den Frieden unter den Völkern gefährde.

Bis heute haben 132 Staaten – Uno-Mitglieder und andere – diese Antirassismus-Konvention ratifiziert. **Die meisten Staaten der Welt** sind ihr also **beigetreten**, mit Ausnahme der USA, der Türkei, Südafrikas, einiger fernöstlicher Länder und der Schweiz eben.

## 2.2 Der Begriff der Rassendiskriminierung

Angeichts des Grundgedankens, dass alle Menschen «frei und gleich an Würde und Rechten geboren» sind (u.a. AllgErklMenschenR Art. 1), und im Bestreben, möglichst alle Erscheinungsformen der Rassendiskriminierung zu erfassen, umschreibt die **Antirassismus-Konvention (ARK)** ihren **Anwendungsbereich** weit:

«In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck 'Rassendiskriminierung' jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten oder Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.» (Art. 1 Abs. 1.)

Gemäss der Aufzählung bleibt der **Begriff der Rasse** nicht auf körperliche Merkmale des Menschen beschränkt, sondern **umfasst auch soziale Komponenten**. Das ist auch richtig so. Denn bis heute hat weder die Anthropologie, noch die Biologie oder Humangenetik den naturwissenschaftlichen Beweis erbracht, dass

es verschiedene beständige Menschentypen, Rassen, gebe – womöglich noch mit Unterarten.

Der Mensch, der wie ein Tier im Kampf ums Dasein den Naturgesetzen unterworfen ist und praktisch ausschliesslich reflex- und instinktmässig handelt, ohne grosse Umwelteinflüsse, entspringt einem Mythos, an den sich die Neue Rechte ebenso gerne anlehnt wie ihre geistigen Vorfahren, die Sozialdarwinisten. Zu welchen Handlungsanweisungen deren Ideologie führen kann, ist in Hitlers Machwerk «Mein Kampf» nachzulesen, der von der «Überlegenheit der arischen Rasse» und ihrer «Bedrohung durch minderwertige Rassen» handelt.

**Eine naturwissenschaftliche Definition der «menschlichen Rasse» gibt es also nicht.** Deshalb stützt sich die **Antirassismus-Konvention** in ihrer **Begriffsbestimmung** hauptsächlich auf **Kriterien wie «Abstammung», «nationaler Ursprung» oder «Volkstum»**, die ihrerseits allerdings zum Teil auch wieder auslegungsbedürftig sind wie etwa «nationaler Ursprung». Aus den Vorarbeiten und der Literatur zum Übereinkommen geht aber eindeutig hervor, dass damit nicht die «Staatsangehörigkeit» gemeint ist,

sondern die **«ethnische Zugehörigkeit»**.

Griechisch «ethnos» bedeutet soviel wie «Volk» und bezieht sich auf eine **Gesamtheit von Eigenschaften, die einer Gruppe von Menschen gemeinsam ist**. In solchen Eigenschaften – etwa kulturellen oder historisch gewachsenen – unterscheidet sich eine Gruppe von Menschen von anderen. Dies mag in Sitten, Bräuchen, Siedlungsgewohnheiten, in der Sprache, Religion, aber auch in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung zum Ausdruck kommen. Solcher Unterschiede sind sich sowohl die Angehörigen der betreffenden Gruppe als auch Aussenstehende bewusst.

Etwas überspitzt formuliert bestimmt sich die Rasse eines Menschen nach seiner Auffassung von sich selbst und nach der Einschätzung durch andere. Somit sind es die Menschen selbst, die sich **in der Zuschreibung bestimmter Charakteristika von andern abgrenzen** – und der Begriff der Rasse erfährt eine fast beliebig weite Ausdehnung.

**«Diskriminierung»** besagt im ursprünglichen Sinn des Wortes nichts anderes als «Unterscheidung». Im Bereich der Menschenrechte hat der Begriff allerdings einen negativen Beige-

schmack und setzt sich aus **vier Elementen** zusammen: Diskriminierendes Verhalten ist

- eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte,
- welche auf Grund eines verbotenen Unterscheidungskriteriums erfolgt,
- im Anwendungsbereich der Menschenrechte liegt und
- eine Benachteiligung zur Folge oder zum Ziel hat.\*

**Verbotene Unterscheidungskriterien** sind eben jene, die sich aus der **Rasse eines Menschen** ableiten; nach den vorgängigen Ausführungen biologische Merkmale wie Hautfarbe oder Körperwuchs genau so wie soziale und kulturelle Eigenschaften.

---

\* Nach Strauss, Roland: Das Verbot der Rasediskriminierung, Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Band 72, Zürich 1991, S. 28-38

## 2.3 Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Die Antirassismus-Konvention verpflichtet die **Unterzeichnerstaaten** ganz allgemein zu einer **Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung** und der «**Förderung des Verständnisses unter allen Rassen**» (Art. 2 Abs. 1 ARK).

Das heisst, dass sämtliche Organe, Behörden und Verwaltungsstellen eines Staates – von der Regierung und dem Parlament über die Schulpflege bis zum Elektrizitätswerk – so zu **entscheiden und handeln** haben, dass sie **niemanden diskriminieren** (Art. 2 Abs. 1 lit. a) ARK). Die Vertragsstaaten haben sogar die Pflicht, die **Tätigkeit** ihrer **Behörden** auf rassendiskriminierende Elemente hin zu **überprüfen** sowie **alle Gesetze und Erlasse**, die sich **rassisch diskriminierend** auswirken, zu **ändern** oder für **nichtig zu erklären** (Art. 2 Abs. 1 lit. c) ARK).

Die Unterzeichnerstaaten haben aber auch dafür zu sorgen, dass sich **Privatpersonen**, die sich innerhalb ihrer Grenzen aufhalten, **nicht menschenverachtend benehmen**. Sie müssen Gesetze schaffen, welche rassistisches Verhalten unter Strafe stellen (Art. 2 Abs. 1 lit. d) ARK).

Ausserdem sind die Vertragsparteien gehalten, besondere **Massnahmen zum Schutz und für die Entwicklung bestimmter Rassengruppen** zu treffen, «wenn die Umstände es rechtfertigen» (Art. 2 Abs. 2 ARK). Dies zu entscheiden, liegt im freien Ermessen der einzelnen Staaten.

Nach Auffassung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Internationales Organ von 18 Sachverständigen, welche die Einhaltung der Verpflichtungen in den Vertragsstaaten kontrollieren, Art. 8–16 ARK) sind spezielle Massnahmen dann zu ergreifen, wenn die Bevölkerung nicht homogen ist, will heissen: **wenn ethnische Unterschiede bestehen**.

Dies wiederum ist der Fall, **wenn eine Gemeinschaft einen der folgenden Personenkreise einschliesst**: jenseitige Völker; Gruppen, die sich sowohl durch ethnische als auch religiöse Kriterien von anderen unterscheiden; eine Urbevölkerung (indigenous people) oder eine andere Minderheit, welche auf Grund einer früheren Rechtsordnung immer noch benachteiligt ist; Gruppen, die sich in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung markant von der übrigen Bevölkerung unterscheiden; Flücht-

linge, Wanderarbeiterinnen und -arbeiter.\*\*

**Ziel** solcher Schutz- und Fördermassnahmen ist nicht nur die rechtliche, sondern auch die **tatsächliche Gleichstellung aller Bevölkerungsgruppen**. Zweck ist die Integration der benachteiligten Minderheiten, **ohne** dass diese gezwungen sind, ihre **kulturelle Identität aufzugeben**.

## 2.4 Die Bedeutung für die Schweiz

Seit 1971 hat der Bundesrat immer wieder betont, dass die **Antirassismuskonvention eine der bedeutendsten und umfassendsten Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte** darstelle und die Schweiz Vertragspartei werden solle. Mehrmals sind über die Jahre die Vorarbeiten für die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens und die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches zurückgestellt worden, haben andere politische Geschäfte Priorität erhalten.

Im Dezember 1989 hat der Bundesrat dann das Vernehmlassungsverfahren über diese Vorlage eröffnet

Als **weitere präventive Massnahme** verlangt die Antirassismuskonvention von den Vertragsstaaten, dass sie insbesondere auf den Gebieten des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und der Information **rassistische Vorurteile bekämpfen** (Art. 7 ARK).

– am Ende eines Jahres, in dem Mitglieder der Patriotischen Front in Zug Jagd auf tamilische Asylsuchende machen, in dem in Chur zwei tamilische Männer und zwei Kinder in den Flammen der brennenden Asylunterkunft ums Leben kommen, in dem in Freiburg ein Kurde zu Tode geprügelt wird  
– am Ende eines Jahres, in dem in der Schweiz zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg Alt- und Neonazis in Luzern in aller Öffentlichkeit demonstrieren.

Die **Vernehmlassungsantworten** zeugen von einer breiten Zustimmung, und in der **Schlussabstimmung in den Eidgenössischen Räten** wird die nochmals überarbeitete Vorlage im Juni 1993 mit **überwältigendem Mehr** angenommen (Nationalrat 114 gegen 13

---

\*\* Zusammenstellung nach Mahalic, Drew/Mahalic, Joan Gambee, in: Human Rights Quarterly 9 (1987), S. 74-101

Stimmen der Auto-Partei, Schweizer Demokraten, Lega dei Ticinesi sowie vereinzelt Stimmen aus der Schweizerischen Volkspartei und einer aus der Freisinnig-Demokratischen Partei; Ständerat: 32 gegen 0).

Bei der **Ratifizierung der Konvention** will der Bundesrat **zwei Vorbehalte** anbringen, um die **Zulassungsbeschränkungen, die für ausländische Staatsangehörige auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt** gelten, nicht ändern zu müssen und um die **Vereinsfreiheit** zu gewährleisten.

Ein Komitee von politisch isolierten Rechtsaussen-Personen (vgl. Ausführungen unter 6.) versucht nun, sowohl den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung als auch die Schaffung eines Antirassismus-Gesetzes zu verhindern. Mit unwahren Behauptungen und verdrehten Tatsachen haben sie die erforderlichen Unterschriften für ein Referendum gesammelt – und mit Unwahrheiten und Tatsachenverdrehungen führen sie auch den Abstimmungskampf.

# 3

## Das Antirassismus-Gesetz

### 3.1 Erweiterter strafrechtlicher Schutz

Auf Grund der bestehenden rechtlichen Grundlagen werden in der Schweiz generell Verbrechen und Vergehen geahndet, die sich gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Freiheit und in ungenügendem Mass auch gegen die Ehre richten.

**Gegen rassistische Propaganda, rassistische Hetze oder Diskriminierung** bietet das **geltende Strafgesetz ebenso wenig Handhabe wie gegen das Leugnen oder Verharmlosen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.**

Diese **Lücken zu schliessen**, ist Voraussetzung dafür, dass die Schweiz der Antirassismus-Konvention überhaupt beitreten kann.

Der neue **Artikel 261<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches** (StGB) – und parallel dazu **Artikel 171c des Militärstrafgesetzes** – sollen nun eindeutige Handlungen der Rassendiskriminierung mit Busse oder Gefängnis vergelten – insbesondere rassistische Hetze und Angriffe auf die Menschenwürde, das Leugnen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und auch die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus Gründen der Rasse, Ethnie oder Religion.

Im Unterschied zum strafrechtli-

chen Schutz der Ehre, bei dem es um das Ansehen einer Einzelperson geht, ist das **geschützte Rechtsgut** des Art. 261<sup>bis</sup> StGB der **öffentliche Friede** – und nicht etwa die Würde des einzelnen Menschen, wenn die Angriffe auch auf diese abzielen.

Dies kommt auch in der Formulierung des neuen Tatbestandes der Rassendiskriminierung zum Ausdruck: Er ist als sogenannt **abstraktes Gefährungsdelikt** abgefasst, was bedeutet, dass das **entsprechende Verhalten an sich bereits eine strafwürdige Gefahr** darstellt, ohne dass irgend ein Erfolg der Handlung eintreten muss. Mit anderen Worten also gefährdet rassistisches Verhalten den öffentlichen Frieden, unabhängig davon, ob das Opfer tatsächlich in seiner Integrität verletzt worden ist oder nicht.

Es geht also um ein öffentliches Rechtsgut. Deshalb werden **rassistische Taten auch von Amtes wegen verfolgt**. Dies ist von zentraler Bedeutung angesichts des Umstandes, dass heute bei rassistisch motivierten Ehrverletzungen oder bei leichter Körperverletzung, die nur auf Antrag untersucht werden, die Opfer in den wenigsten Fällen Strafanzeige erstatten – aus Angst vor der Rache des Täters.

Kommt hinzu, dass sich in den Ehrverletzungsprozessen die Beweisregeln sehr zuungunsten des Opfers auswirken können.

Dies alles fällt weg, wenn der Staat in einem Strafverfahren von sich aus aktiv werden muss, wenn ihm die Prozess- und Beweisführung obliegt.

Strafrechtliche Normen sollen nicht nur abschrecken, sie widerspiegeln

immer auch gesellschaftliche Werthaltungen, indem sie gewisse Handlungen unter Strafe stellen und andere nicht. Insofern steckt die Schweiz mit Art. 261<sup>bis</sup> StGB **klare Grenzen** ab: nämlich **welches Verhalten** im Licht des öffentlichen Friedens als **nicht mehr tolerierbar**, als menschenverachtend gilt.

### 3.2 Verhältnis zur Meinungsäusserungsfreiheit

Die **Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit** sind zwar nicht in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert, gelten aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts seit 1961 als **ungeschriebene Grundrechte** und stehen als solche auf der selben Stufe wie die verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechte. Ausserdem ist die Meinungsäusserungsfreiheit in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben.

Nach geltender schweizerischer Rechtsauffassung **darf** aber sogar ein Grundrecht wie jenes der freien Meinungsäusserung **im Interesse der öffentlichen Ordnung und zugunsten**

**der Rechte anderer eingeschränkt werden.**

Solche Einschränkungen, die dem Schutz anderer Menschen dienen, finden sich bereits heute in den Ehrverletzungstatbeständen des Strafgesetzbuches (Art. 173–177) und im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Art. 261<sup>bis</sup> StGB steht also keineswegs isoliert da oder gar im Widerspruch zu unserer Rechtsordnung. Zudem will er ja in erster Linie den öffentlichen Frieden schützen. Dass die **Propagierung von rassistischem Gedankengut zu sozialen Spannungen und damit zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung**, des friedlichen Zusammenlebens der Menschen führen kann, vermag die

Beschränkung der freien Meinungs-  
äusserung durch das Strafgesetz zu  
rechtfertigen.

Zudem darf die Meinungsäusse-  
rungsfreiheit nicht dazu missbraucht  
werden, andere hochstehende  
Rechtsgüter wie die menschliche  
Würde anzugreifen. **Es gibt kein**

### **Grundrecht auf menschenverach- tende Hetze.**

Da im politischen Meinungsbil-  
dungsprozess einer Demokratie der  
Meinungs- und Meinungsäusserungs-  
freiheit besonderes Gewicht zu-  
kommt, ist deren Ausübung auch an  
ein hohes Mass der Verantwortlich-  
keit gebunden.

## **3.3 Verhältnis zur Vereinsfreiheit**

Der **Vereinsfreiheit** setzt schon die  
**Bundesverfassung** erste **Schranken**.  
Sie lässt die Gründung eines Vereins  
nur zu, wenn dieser weder in seinem  
**Zweck** noch «in den dafür bestimm-  
ten **Mitteln rechtswidrig oder staats-  
gefährlich**» ist (Art. 56 BV).

Ausserdem kann ein **bestehender**  
**Verein**, dessen Zweck widerrechtlich  
oder unsittlich ist, **gerichtlich aufge-  
löst** werden (Art. 78 ZGB).

Insoweit erfüllt die schweizerische  
Rechtsordnung die Anforderung der  
Antirassismus-Konvention, welche ein  
Verbot von rassistischen Organisatio-  
nen vorsieht (Art. 4 lit. b) ARK).

**Kritisch** stellt sich die Schweiz hin-  
gegen zur **Kriminalisierung der Mit-  
gliedschaft in rassistischen Organisa-  
tionen**, was die Antirassismus-Kon-

vention ebenfalls verlangt (Art. 4 lit. b)  
ARK).

So wie das Vereinswesen in der  
Schweiz organisiert ist – Vereine ohne  
wirtschaftlichen Zweck entstehen ein-  
zig dadurch, dass sie sich Statuten ge-  
ben, die keiner Genehmigungspflicht  
unterliegen –, ist eine generelle Kon-  
trolle unmöglich. Kommt hinzu, dass  
sich eine rassistische Ausrichtung wohl  
eher selten direkt aus den Statuten ab-  
lesen lässt; sie ergibt sich vielmehr aus  
dem Verhalten der Vereinsmitglieder –  
und dafür hat die Schweiz ja eben das  
Institut der richterlichen Auflösung.  
(Vgl. Botschaft des Bundesrates vom  
2. März 1992 [92.092], S. 37f.)

Deshalb meldet die Bundesver-  
sammlung in diesem Punkt einen **Vor-  
behalt** an **gegenüber dem Internatio-  
nalen Übereinkommen**.

# 4

## Die Antirassismus-Konvention bekräftigt die schweizerische Gleichheitstradition

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung steht in der Tradition des schweizerischen **Gleichheitsprinzips**, wie es **Artikel 4 der Bundesverfassung** festschreibt und wie es der Vielfalt von Kulturen, Sprachen und Religionen in diesem Land entspricht. Nach den Worten, die zwar aus dem letzten Jahrhundert stammen, aber immer noch Gültigkeit haben, gibt es «in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen» (Art. 4 Abs. 1 BV). So verstanden findet das **Rassendiskriminierungsverbot** seine **Entsprechung im absolut geschützten Kernbereich des Rechtsgleichheitsgebotes**.

Dass alle Menschen, Ausländerinnen und Ausländer wie Schweizerinnen und Schweizer vor dem Gesetz gleich sind, bedeutet **keineswegs rigide Gleichmacherei**, sondern **verlangt** geradezu **nach sachlich begründeter Differenzierung**. Laut Bundesgericht ist «Gleiches nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich» zu behandeln.

Erste Voraussetzung ist demnach, dass die vorliegenden Sachverhalte überhaupt vergleichbar sind. Erst dann stellt sich die Frage, ob und al-

lenfalls inwiefern diese gleich oder unterschiedlich zu behandeln sind. Die Antwort darauf kann sich einzig nach dem Prinzip der Gerechtigkeit richten – und ergibt sich nicht etwa aus den Rechtfertigungsgründen für die Einschränkung von Freiheitsrechten.

Die Auffassung darüber, was Gerechtigkeit nun sei, ist nicht ein- für allemal festgeschrieben, sondern verändert sich mit dem Wandel der gesellschaftlichen Werte. Immer aber ist die Gerechtigkeit untrennbar mit dem Gleichheitsgedanken verbunden – oder anders: die Gleichheit verpflichtet zur Gerechtigkeit.

Dem braucht nicht unbedingt zu widersprechen, dass die Ausübung von gewissen Rechten etwa an die Voraussetzung der schweizerischen Staats- oder einer bestimmten Kantonsbürgerschaft geknüpft ist. Solche Ungleichbehandlungen sind sachlich begründet und stellen keine rassistische Diskriminierung dar.

Aber der **Staat** ist mit seinen Institutionen auf jeden Fall **verpflichtet, für alle Menschen gleiche Entfaltungsmöglichkeiten zu garantieren**. Denn die Würde des Menschen erfordert ein Mindestmass an persönlicher Entfaltung. Und die menschliche Würde gilt seit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates im

Jahre 1848 stillschweigend als oberstes Staatsziel.

**Privatpersonen trifft diese Gleichbehandlungspflicht nicht.** Sie sind in der Gestaltung ihrer Beziehungen untereinander frei, können Verträge beliebigen Inhalts mit wem auch immer abschliessen – allerdings auch nur innerhalb der Schranken der Rechtsordnung.

Wer etwa einer Frau wegen ihrer Hautfarbe den Zutritt zu einem Kino verweigert oder einem Mann im Laden nichts verkauft, weil dieser Tamile ist, verstösst heute gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) und gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB), unter Umständen auch gegen

das Verbot sittenwidriger Schadenszufügung (Art. 41 Abs. 2 OR).

Doch kommt es in solchen Fällen **kaum zu rechtlichen Auseinandersetzungen**, weil sich die **Beweisregeln hoffnungslos zuungunsten der Opfer** auswirken und sich das Risiko, den Prozess unter Überbindung aller Kosten zu verlieren, ins Unschätzbare türmt.

**Erst mit dem neuen Strafrechtsartikel** (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) wird das Verbot der **Rassendiskriminierung** in solchen Fällen auch **durchsetzbar**. Und zwar soll neu bestraft werden, wer einer Person wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion eine Leistung verweigert, die er oder sie für die Allgemeinheit anbietet.

# 5 Vierzehn unwahre Behauptungen und ihre Widerlegung

## 5.1 Kein Uno-Bertritt durch die Hintertür

**«Gegen Uno-Bertritt in Raten»,**  
schreiben die Referendumsführer  
– und: **«Kein Uno-Bertritt durch  
die Hintertür!» – «Kein Uno-Bertritt  
auf Schleichwegen».**\*\*\*

Damit unterstellen die Referendumsführer unserer Landesregierung unlautere Absichten: Sie plane einen Uno-Bertritt, ohne offen darüber zu informieren.

Die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung **hat aber gar nichts mit einer Uno-Mitgliedschaft zu tun.** Dies zeigt nur schon ein Blick auf die Liste der Vertragsstaaten, unter denen sich etwa auch der Vatikan findet, der ebenso wenig Uno-Mitglied ist wie die Schweiz.

Artikel 17 Absatz 1 hält zudem ausdrücklich fest, dass die Antirassismus-Konvention für alle Staaten zur Unterzeichnung aufliege, welche die Generalversammlung der Vereinten

Nationen einlade, Vertragspartei zu werden.

Des weiteren räumt die Antirassismus-Konvention den Vertragsparteien **keinerlei Mitwirkungsrechte noch -pflichten bei den Vereinten Nationen** ein. Sie verlangt von den Unterzeichnerstaaten einzig, die Rassendiskriminierung auf ihrem Hoheitsgebiet rechtlich bindend zu verbieten und sieht zur Verwirklichung ihrer Bestimmungen ein System von Massnahmen vor.

Dadurch unterscheidet sich die Antirassismus-Konvention positiv von anderen Übereinkünften zum universellen Schutz der Menschenrechte, welche rein deklamatorischen Charakter haben.

Die Antirassismus-Konvention ist **eines der wichtigsten und vollständigsten Instrumente**, um das **Verbot der Rassendiskriminierung**, welches auf dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und der Menschenwürde schlechthin gründet, **weltweit wahr werden zu lassen.**

\*\*\* Wo hinter den Zitaten keine spezielle Quelle angegeben ist, beziehen sich diese entweder auf den Referendumsbogen oder das Mitteilungsblatt «Freie Meinungsäusserung – Gegen Uno-Bevormundung» Nr. 1/1993.

## 5.2 Die Antirassismus-Konvention ist verfassungskonform

Das Referendumskomitee behauptet: **«Unsere früheren Parlamentarier haben die UNO-Konvention von 1965 (!) abgelehnt, weil sie mit unserer Verfassung nicht vereinbar ist.»** Auf einem mit «SOS Schweiz» unterzeichneten Flugblatt steht: **«Die UNO-Konvention verletzt ... die Bundesverfassung, die uns heilig ist.»**

In diesen Behauptungen stecken gleich zwei Unwahrheiten: Zwar ist die Antirassismus-Konvention seit 1971 – seit der Bundesrat zum ersten Mal die offizielle Absicht bekundete, ihr beizutreten – mehrmals in den Eidgenössischen Räten zur Sprache gekommen. Dies aber lediglich im Zusammenhang mit einzelnen Vorstössen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, welche sich bis 1989 nach dem Stand der Vorbereitungsarbeiten zum Beitritt erkundigt haben.

In der Schlussabstimmung über die bereinigten Vorlagen zur Ratifizierung des Antirassismus-Übereinkommens und des entsprechenden Gesetzes hat der Ständerat diese im Juni 1993 einstimmig und der Nationalrat **mit überwältigender Mehrheit** verab-

schiedet. Einzig die Vertreterinnen und Vertreter der Auto-Partei, Schweizer Demokraten, der Lega dei Ticinesi, vereinzelte SVP-Mitglieder und ein FDP-Nationalrat haben dagegen votiert.

Die Eidgenössischen Räte haben also genau einmal – 1992 der Nationalrat und 1993 der Ständerat – über diese beiden Vorlagen beraten. **Niemals** haben sie diese **abgelehnt**.

Zum anderen ist es geradezu **absurd**, zu behaupten, die Antirassismus-Konvention sei **nicht mit unserer Bundesverfassung vereinbar**. Diesbezüglich hatte Bundesrat Pierre Graber schon 1971 Stellung bezogen, als er im Nationalrat im Namen der Gesamtregierung für den Beitritt zu diesem Übereinkommen sprach: «...il n'y a pas l'ombre d'un doute que cette convention est conforme aux principes fondamentaux de notre ordre constitutionnel et notamment au principe de l'égalité devant la loi posé à l'article 4 de la constitution fédérale» (Amtliches Bulletin NR 1971, S. 672).

**Im Gegenteil:** Das **Prinzip der Rechtsgleichheit**, wie es in Artikel 4 der Bundesverfassung verankert und in gut schweizerischer Tradition immer weiterentwickelt worden ist, **er-**

**fährt durch die Antirassismus-Konvention eine Verstärkung.**

Die **Meinungsäusserungsfreiheit** wird durch das mit der Antirassismus-Konvention in Zusammenhang stehende Strafgesetz **nicht in unzulässi-**

**ger Weise eingeschränkt** (vgl. Ausführungen unter 3.2 und 5.9). Und bezüglich der **Vereinsfreiheit** hat der Bundesrat gegenüber der Internationalen Konvention einen **Vorbehalt** angebracht (vgl. Ausführungen unter 3.3).

### **5.3 Die USA sind der Antirassismus-Konvention aus historischen Gründen nicht beigetreten**

**«Bemerkenswert»** findet das Referendumskomitee. **«dass ausgerechnet die USA als Gründungsmitglied der UNO diese Konvention nicht ratifiziert haben, da sie mit dem Prinzip der Meinungs- und Pressefreiheit unvereinbar ist».**

Es stimmt, dass der **Meinungsäusserungsfreiheit im amerikanischen Rechtssystem besonderes Gewicht** zukommt. Nach der «preferred freedoms»-Doktrin wird den ideellen Freiheitsrechten, wenn sie im Widerstreit mit anderen, namentlich wirtschaftlichen, Grundrechten stehen, eine bevorzugte Stellung eingeräumt. Das heisst im Extrem, dass eine rassistische Meinungsäusserung zulässig

sein kann, selbst wenn sie die Würde eines anderen Menschen verletzt.

Nun ist diese Doktrin der bevorzugten Grundrechte aber nicht in starren Fels gehauen. Sie entwickelt sich in der Rechtsprechung weiter. So hat der Oberste Gerichtshof im Sommer 1993 klar entschieden, dass die **amerikanischen Bundesstaaten befugt sind, rassistische Motive als Strafverschärfungsgrund** in ihre Gesetzgebung **aufzunehmen**.

Anlass zu diesem Urteil gab der Fall Todd Mitchell, eines 19jährigen Schwarzen, der zusammen mit anderen einen 14jährigen weissen Jungen schwer misshandelt hatte. Dies aus Rache, nachdem sie sich den Film «Mississippi burns» angesehen hatten, in dem ein weisser Rassist ein schwarzes Kind quält.

Der Oberste Gerichtshof setzte die Strafe der Vorinstanz im Staate Wisconsin von zwei auf vier Jahre hinauf, mit der Begründung, dass die Rasse des Opfers für die Tat ausschlaggebend gewesen sei. Diese Strafverschärfung tangiere das Recht, auch Vorurteile zu äussern, überhaupt nicht – solange dies ohne Gewalt und ohne Drohung geschehe.

**Somit darf also auch in den USA die Meinungsäusserungsfreiheit zugunsten anderer hochstehender Rechtsgüter eingeschränkt werden.**

Viel **wichtiger** sind aber **andere Umstände**, weshalb die USA der Antirassismus-Konvention nicht beigetreten sind: nämlich aus **historischen Gründen** und wegen **immer noch bestehender Konflikte mit der Urbevölkerung**.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung stammt aus dem Jahre **1965**, aus einer Zeit also, in der in den USA die **erbittertsten Bürgerrechtskämpfe** ausgetragen worden sind.

Beinah' hundert Jahre lang war in der Frage der Rassendiskriminierung nichts geschehen – seit Abraham Lincoln 1863, mitten im Amerikanischen Bürgerkrieg, die Befreiung aller Sklavinnen und Sklaven proklamiert hatte, seit den Zusätzen, die in den Jahren

von 1865 bis 1870 der amerikanischen Verfassung beigelegt worden waren, welche allen Bürgern des Landes sehr allgemein formulierte, minimale Grundrechte zugestanden. Diese existierten kaum mehr als auf dem Papier. Der Oberste Gerichtshof vermochte elementare demokratische Rechte wie das Gleichheitsprinzip oder das allgemeine Wahlrecht in den Teilstaaten nicht durchzusetzen.

Erst **1954** war ein entscheidendes Jahr, als der Oberste Gerichtshof die **Rassentrennung** in verschiedenen Urteilen betreffend die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel als **Verstoss gegen das Gleichheitsgebot** tauierte. Aber immer noch waren die Südstaaten nicht bereit, dem Gleichbehandlungsgrundsatz Nachachtung zu verschaffen. 1957 musste Präsident Dwight D. Eisenhower Bundesstruppen nach Little Rock in Arkansas entsenden, um neun schwarzen Kindern den Zutritt zu einer bislang ausschliesslich von Weissen besuchten und geführten Schule zu verschaffen.

Die entscheidende Wende kam 1963/64, nach den blutigen Auseinandersetzungen in Mississippi und Alabama, nach den Massendemonstrationen mit 200'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, angeführt von Martin Luther King. 1963 kam es auch zu jenem denkwürdigen Auftritt, als Präsident Lyndon B. Johnson vor

dem amerikanischen Kongress «We shall overcome» anstimmte und für das Bürgerrechtsprogramm eintrat, das sein Vorgänger, der ermordete John F. Kennedy, initiiert hatte.

Ein Jahr später, **1964**, verabschiedete der Kongress nach einer Filibuster-Debatte im Senat ein **Bürgerrechtsgesetz**. Dieses hob die Rassenentrennung für öffentliche Plätze auf, verbot die Rassendiskriminierung in privaten Restaurants, Hotels, Kinos, Theatern und Sportstadien sowie in staatlichen Einrichtungen, in Parkanlagen, Spitälern, Schulen oder Bibliotheken. (Private Schulen sind in der Diskriminierungsfrage den öffentlichen gleichgestellt, weil sie staatliche Finanziarzuschüsse erhalten.) Einen wichtigen Teil dieses Gesetzes machen auch die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz aus.

Das Bürgerrechtsgesetz erhielt im Laufe der Jahre noch Ergänzungen, etwa im Gesetz zur Aufhebung von Verweigerungen des Wahlrechts an Farbige (1965) oder durch das Bürgerrechtsgesetz von 1968, welches die Diskriminierung im Bereich des Wohnens – bei der Miete wie beim Kauf – verbietet.

**Rechtlich** wurde die **Rassendiskriminierung** damit **weitgehend abge-**

**schaft. Im täglichen Leben** waren und sind die konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den verschiedenen ethnischen und kulturellen Gruppen aber immer noch **augenfällig**. Es sei in diesem Zusammenhang lediglich an die Rassenausschreitungen in Los Angeles im Herbst 1993 erinnert.

Vor dem Hintergrund von zweihundert Jahren Sklaverei, einer nichtweissen Bevölkerung, die in Armut lebte und es weitgehend immer noch tut, angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen mit den indianischen Urvölkern und mit Mexiko in der jüngsten Vergangenheit, empfinden viele das Erreichte als noch ungenügend. Trotz aller Bemühungen um die «Great Society», in der sich alle Menschen in Freiheit und Gerechtigkeit zusammenfinden sollten.

Reagieren die Amerikanerinnen und Amerikaner äusserst **sensibel** auf kulturelle Interpretationen von Problemen, so sprechen sie umso empfindlicher **auf Kritik von aussen** an. Auch deshalb ist in den unruhigen, ja dramatischen sechziger Jahren ein Beitritt der USA zur Antirassismus-Konvention nicht zur Debatte gestanden. Zumal die USA auch wegen ihrer Aussenpolitik zusehends angefeindet worden sind. Militärisches Engagement in Südvietnam, Kuba-Krise, Eingriff in den Bürgerkrieg der Dominika-

nischen Republik sind nur einige Stichworte.

In den USA sind also **erst seit gut dreissig Jahren ernsthafte Bestrebungen im Gange, die Rassendiskriminierung abzuschaffen**. Noch längst sind nicht alle **Konflikte** beigelegt, wie etwa jene mit der **indianischen Urbevölkerung**. Diese ungelösten Pro-

bleme hindern die USA, der Antirassismus-Konvention beizutreten – und nicht die von den Referendumsführern behauptete Unvereinbarkeit mit der amerikanischen Verfassung. Denn gemäss Artikel 3 dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, Praktiken, die zur Segregation führen, «zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen».

## 5.4 Rassistische Hetzpropaganda stiftet Unfrieden

Emil Rahm, Sekretär und Pressebeauftragter des Referendumskomitees, schreibt in einem Leserbrief (Solothurner Zeitung, 23.7.1993): **«Eine Völker- und Rassenvermischung ist durch die UNO angestrebt, die sogar eine Unterscheidung verschiedener Völker und Rassen verbletet und alles als gleich erklärt, statt als gleichwertig. Rassenvermischung führt jedoch zu Spannungen, und bald könnten wir die Rassendiskriminierungsstrafgesetze gut gebrauchen wie in Südafrika. Wollen wir aber durch Strafgesetze solche Verhältnisse schaffen?»** In einem Brief des Referendumskomitees an die nationalrätliche Kommission vom 3.5.1993 heisst es: **«Die Erfahrung lehrt, dass 'Völkervermischung' zu Unruhen führt, die mit totalitären Massnahmen so lange unterdrückt werden, bis sie dann doch ausbrechen.»** Oder auf einen kurzen Nenner gebracht: **«Unruhen führen zu Totalitarismus.»**

Das Referendumskomitee **verdreh**t **Ursache und Wirkung: Nicht die Vermischung von Kulturen und Völkern an sich führt zur Störung des öffentlichen Friedens.** Dies tun vielmehr jene Unruhestifter, die Ängste schüren und der Intoleranz das Wort reden – eben mit Behauptungen wie kulturelle Vermischung oder grosse Unterschiede zwischen kulturellen und ethnischen Gruppen würden zu Unruhen führen. In Südafrika ist es auch nicht die Durchmischung der Bevölkerung, die zu Spannungen und blutigen Auseinandersetzungen führt, sondern das System der Apartheid.

Indem die Referendumsführer andere, Schwächere, zu **Sündenböcken** machen, **lenken sie von den eigentlichen gesellschaftlichen Problemen ab** und müssen sich nicht mit der Bedrohung des sozialen Gefüges und der Umwelt auseinandersetzen.

Das angesprochene **Strafgesetz (Art. 261<sup>bis</sup> StGB)** schützt in zentraler Weise den sozialen Frieden und ist gerade deshalb dazu geeignet, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und Unruhen zu vermeiden – und zwar auch in einem präventiven Sinne. Es **schützt uns alle.** Wir können in der Gewissheit leben, dass menschenverachtende und niederträchtige Verun-

glimpfungen nicht einfach an der Tagesordnung sind und die grundlegenden Werte der Demokratie untergraben; wir können auch in der Sicherheit leben, als mögliche Opfer rassistische Übergriffe nicht ohnmächtig erdulden zu müssen.

Über die persönliche Betroffenheit hinaus ist es auch eine Frage der **Rechtssicherheit**: Übeltäter, die mit ihrer Hetzpropaganda den sozialen Frieden gefährden, sollen wie jeder Dieb dem Gericht zugeführt werden – auch ein Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes.

## 5.5 Einheimische Traditionen: Alles bleibt beim alten

Das Referendumskomitee vermerkt: **«Die in der UNO-Konvention, Art. 2 lit. b und e enthaltenen Verpflichtungen, wonach sinngemäss unsere einheimischen Volksgruppen (Personen und Organisationen) weder zu fördern noch zu schützen sind, umgekehrt aber vielrassischen Gruppen Unterstützung und Förderung zu gewähren ist, falls sie dies an-**

**streben, kommt einer Kulturrevolution gleich. Zu solchen Machenschaften bieten wir nicht Hand.»**

Mit anderen Worten in einem Schreiben an die Eidgenössischen Räte vom 3.6.1993: **«Der Zwang zur 'Nichtdiskriminierung' führt zur Assimilierung von Menschen, zur Zerstörung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gemeinschaften.»**

Zunächst: was wäre das für eine Kultur, die nur vor dem Untergang zu bewahren ist, indem anders aussehende, andersgläubige oder anders denkende Menschen ungestraft mit Schmutz beworfen werden dürfen?

**Die Antirassismus-Konvention gefährdet mitnichten das Überleben**

**einheimischer Volksgruppen.** Nichts und niemand hindert die Eidgenossenschaft oder den Kanton Graubünden daran, besondere Bestrebungen für die Erhaltung der rätoromanischen Sprache in Gang zu setzen – oder die Pflege irgendeiner der vielen Mundarten zu fördern. **Keine der Folkloregruppen wird durch die Antirassis-**

**mus-Konvention in ihrem Bestand bedroht**; sie können wie bisher ihre Traditionen pflegen, mit Glocken umherziehen, Taler schwingen, Trachten tragen, juchzen und heimatliche Lieder singen – von Luzern bis Weggis, la haut sur la montagne und lassù per le montagne, selbstbewusst sich auf die Fahne schreiben: stai si rumantsch, defenda tiu lungatg. Und dies alles nach wie vor mit der Unterstützung und Förderung durch Bund und Kantone.

Nach dem zweiten Absatz von Artikel 2 der Antirassismus-Konvention sind die Vertragsstaaten gehalten, **besondere Massnahmen zum Schutz und für die Entwicklung bestimmter Rassengruppen** zu treffen, «wenn die Umstände es rechtfertigen», sprich, wenn in der Bevölkerung ethnische Unterschiede bestehen (vgl. dazu 2.3). Das ist **nichts anderes, als was jetzt schon geschieht** – in einem Land, das aus Minderheiten besteht. Allerdings könnte der Staat in diesen Belangen mehr leisten. Der Berner Verein im Kanton Jura würde es bestimmt zu schätzen wissen.

In der **Antirassismus-Konvention** (Art. 2 Abs. 1 lit. b) findet sich **kein Hinweis, dass einheimische Volksgruppen «weder zu fördern noch zu schützen sind»**, wie die Referendumsführer weismachen wollen. Vielmehr

geht es darum, dass der Staat die Rassendiskriminierung, die von Personen oder Organisationen ausgeht, auf keine Art und Weise fördert.

Buchstabe e der selben Bestimmung fordert die Vertragsstaaten auf, ihren moralischen Einfluss im Kampf gegen die Rassendiskriminierung geltend zu machen. Diese Bestimmung ist lediglich eine Empfehlung, hat rechtlich keinen bindenden Charakter.

Dafür verlangt Artikel 7 der Konvention, dass der **Staat rassistische Vorurteile** insbesondere auf den Gebieten des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information **aktiv bekämpft**. Dies bedeutet praktisch, dass bereits bestehende **Bestrebungen zur Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen**, in- wie ausländischen, **verstärkt** werden sollen. Aber eben: Bestrebungen zur Integration, und nicht zur Assimilierung, wie das Referendumskomitee unterstellt. Assimilation, Anpassung, führt zum Verschwinden der ursprünglichen Kultur von Minderheiten. Integration, Einfügen in etwas Bestehendes, lässt Freiräume für ein vielfältiges und respektvolles Nebeneinander. Und das ist, was vielleicht so etwas wie eine schweizerische Kultur ausmacht.

## 5.6 AusländerInnen und Ausländer bekommen nicht mehr Rechte

Das Referendumskomitee behauptet, die Antirassismus-Konvention und das entsprechende Gesetz würden **•'einheimisches Volkstum vernichten' und 'Diskriminierung' heisst hier: Gleiches Recht für Schweizer und Ausländer, z.B.: offene Tür für das Ausländer-Stimmrecht und für Ausländer als Beamte, Öffnung der Vereine für jeden Ausländer. Nach Art. 1 der Konvention gilt schon eine blosse Unterscheidung oder Bevorzugung von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, Volkstum, Kultur, als Rassendiskriminierung (Straftat nach neuem Art. 261<sup>ter</sup>, der eine Öffnung der Vereine für jeden Ausländer zur Folge hat.) ... Einheimische Vereine (Trachten-, Musik-, Mundart-, Gesangs- und andere Folklore- und Bürgervereine) könnten nicht mehr gezielt national gepflegt werden.**

Sämtliche Behauptungen sind aus der leeren Luft gegriffen, um nicht zu sagen, sie seien bewusst unwahr. Es

fehlt ihnen an jeglichem Realitätsbezug. Genau so wenig wie heute werden die privaten Vereine in Zukunft allen offenstehen müssen. **So wenig** wie der **Bündnerverein in Zürich heute verpflichtet** ist, **Baslerinnen und Basler aufzunehmen**, **so wenig** hat er **künftig für Ausländerinnen und Ausländer** offen zu sein. Es liegt im freien Ermessen der Vereine, in ihrer **Vereinsautonomie**, wen sie als Mitglied in ihren Reihen haben wollen und wen nicht. Sonst könnte ja ein Mitglied der Auto-Partei darauf pochen, bei den Grünen aufgenommen zu werden.

Und sollten immer noch – unbegründete – Zweifel bestehen: Die Schweiz will der **Antirassismus-Konvention** nur unter dem **Vorbehalt** beitreten, dass die bislang geltende Vereinsfreiheit gewahrt bleibt.

Auch am **Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer** wird sich durch die Antirassismus-Konvention **nichts ändern**. Die Kantone können die **Gemeinden** ermächtigen, dieses **für Ihre Angelegenheiten** einzuführen. Im Kanton Neuenburg besteht dieses seit 1849 (!) und im Kanton Jura seit dessen Gründung im Jahre 1979.

In jüngster Zeit sind auch in ver-

schiedenen anderen Kantonen politische Vorstösse unternommen worden, um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Kantons- und Gemeindeebene einzuführen; so in Basel, Bern, im Aargau, in der Waadt, in Genf und in Zürich. Zum Teil sind diese Vorlagen auch bereits wieder vom Tisch, weil sie in den kantonalen Urnengängen abgelehnt worden sind.

**Auf solche Volksentscheide** und gesetzliche Regelungen hat die **Antirassismuskonvention** (Art. 1 Abs. 2) **überhaupt keinen Einfluss**, gerade weil es sich um eine **zulässige Unterscheidung** von eigenen und fremden Staatsangehörigen handelt.

Ebenso wenig hat die Antirassismuskonvention mit dem Recht auf

den Zugang zum öffentlichen Dienst zu tun. Das schweizerische **Beamtengesetz** (Art. 2 Abs. 1) aus dem Jahre 1927 bestimmt, dass alle Schweizerinnen und Schweizer als Beamtinnen oder Beamte wählbar sind, die einen unbescholtenen Leumund geniessen und nicht zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unfähig erklärt worden sind. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann ausnahmsweise auf das Erfordernis der Schweizer Staatsbürgerschaft verzichtet werden. Ausländische Staatsangehörige können also nach heutigem schweizerischem und seit langem geltendem Recht in Ausnahmefällen einen Beamtenstatus bekleiden. **Mit der Antirassismuskonvention hat dies gar nichts zu tun.**

## 5.7 Scharfe, aber dennoch faire Kritik bleibt erlaubt

Schreiben des Referendumskomitees an die nationalrätliche Kommission vom 3.5.1993: **«Jede Opposition gegen diese Politik (= Öffnung der Grenzen für Asylanten- und Wirtschaftsflüchtlingsströme, Anm.), z.B. unter Hinweis auf die kultur- und identitätszerstörenden Folgen, könnte als 'rassistisch' eingeklagt werden.»** Oder: **«Wer dann noch öffentlich Ausländer kritisiert, kann mit Busse oder Gefängnis in unbestimmter Höhe bestraft werden! Bücher und Zeitschriften, deren Texte sich gegen die Überfremdung wehren, können verboten werden! Denunzierungen und Hausdurchsuchungen rücken mit den neuen Strafgesetzen in greifbare Nähe.»** Oder einfach:

**«Wer öffentlich Ausländer kritisiert, kann bestraft werden.»** Flugblatt einer Gruppe «SOS Schweiz»: **«Vorrechte Fremder und Asylsuchender dürfen nicht mehr kritisiert werden. ... Statt dieser gefährlichen Entwicklung (= unverantwortliche Asylpolitik, Anm.) einen Riegel vorzuschleiben, versuchen unsere Politiker, Kritiker mit der Beschimpfung 'Rassismus' zu kriminalisieren und die Einwanderung aus aller Welt zu schützen. ... Kalter Streich im Bundeshaus! 40prozentige Verausländerung der Schweiz geplant! Wir müssen uns, sage und schreibe, den Einwanderern anpassen und die unnatürliche Multikultur fördern und bezahlen.»** etc. etc.

Auch diese Behauptungen entbehren jeder wahren Grundlage. Die wortreichen Ausschweifungen stehen einzig im Dienst einer **üblen Stimmungsmache**.

**Kritik bleibt selbstverständlich erlaubt**, auch scharfe Kritik, **solange**

**sie keine** einzelnen oder Gruppen von **Menschen verächtlich macht**. Die Kritik, die sich gegen die Asylpolitik richtet, so wie sie die Behörden bestimmen und durchführen, fällt nicht unter die Antirassismus-Bestimmungen.

Weder die Antirassismus-Konvention noch das entsprechende Gesetz haben irgend etwas mit der Asylpolitik oder der Ausländerinnen- und Ausländerpolitik zu tun. Sie schützen alle Menschen vor rassistischen Übergriffen. Denn nach der Auslegung des Begriffes «Rassendiskriminie-

rung» (vgl. 2.2) können auch Schweizerinnen und Schweizer Opfer sein. «Rasse» ist nicht mit «Nationalität» zu verwechseln.

Deshalb wird an dieser Stelle nicht über Asyl- oder Ausländerinnen- und Ausländerpolitik diskutiert.

## 5.8 Von Gesinnungsstrafrecht keine Spur

**«Gesinnungsstrafrecht» behaupten die Referendumsführer: «Die Regierung des Kantons Zürich hat dieses 'Gesinnungsstrafgesetz' in Ihrer Vernehmlassung vom 4. April 1990 abgelehnt. Die Regierung schrieb: 'Das Gesinnungsstrafrecht wurde in der Schweiz als den totalitären Staaten argentümllich verurteilt und abgelehnt.'» – «Massgebend sind nicht mehr eine Straftat und klare Rechtsnormen, sondern die Gesinnung der Bürger und die willkürliche Auslegung des 'Gummi'-Strafgesetzes durch den Richter.»**

cher Kantonsregierung vor. Was die Vertreter des Referendumskomitees aber geflissentlich **verschweigen**, ist die Tatsache, **dass sich diese Stellungnahme** auf einen **Entwurf** für den Strafrechtsartikel gegen Rassendiskriminierung **bezieht**, der **heute ganz anders** lautet – nach den Änderungen, welche die Eidgenössischen Räte angebracht haben. Ebenso wenig erwähnen die Referendumsführer, dass sich die **Zürcher Regierung unmissverständlich für den Beitritt zur Antirassismus-Konvention** ausgesprochen hat.

Im **Zürcher Kantonsrat** ist eine **schriftliche Anfrage** hängig, die vom **Regierungsrat** wissen will, **ob er sich hinter die veränderte**, zur Abstimmung gelangende **Fassung** des Artikels 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches und der entsprechenden Bestimmung

Tatsächlich kommt der zitierte Satz in der Vernehmlassungsantwort der Zür-

im Militärstrafgesetz **stelle**. Die **Antwort** steht noch aus. Doch ist **anzunehmen, dass** sie **positiv** ausfallen wird. Nicht nur, weil der Justizdirektor, Moritz Leuenberger, als Nationalrat vehement für die Gesetzesvorlagen eingetreten ist. Denn so wie diese Strafbestimmungen heute formuliert sind, lässt sich **nichts von einem Gesinnungstatbestand** hineinlesen. **Gehandelt** werden **nur eindeutige rassistische Handlungen oder Unterlassungen**.

Art. 261<sup>bis</sup> StGB stellt lediglich klar definierte politische Untaten unter Strafe, aber keine Vorbereitungshandlungen und schon gar nicht irgendwelche Vorstellungen, die nur in einem Kopf existieren. Die Justiz wird sich wie bei der Anwendung eines jeden Gesetzes an die Regeln der Rechtsprechung halten – und sollte dies einmal nicht der Fall sein und willkürlich entschieden werden, gibt es Rechtsbehelfe dagegen.

## 5.9 Der Stammtisch bleibt privat

**«Unmutsäusserungen gegenüber Ausländern werden künftig bestraft.» etc. etc.**

Der neue Straftatbestand von Art. 261<sup>bis</sup> schränkt die Meinungsäusserungsfreiheit auf zulässige Weise ein (vgl. 3.2). Dies bedeutet aber nicht, dass das Erzählen von Appenzeller- oder Österreicher-Witzen am Stammtisch bestraft wird.

Denn drei der fünf Absätze von Art. 261<sup>bis</sup> StGB beginnen mit den Worten **“Wer öffentlich...”**. Und was unter Öffentlichkeit zu verstehen ist,

hat die Rechtsprechung hinlänglich präzisiert. Das Bundesgericht teilt den menschlichen Lebensbereich in eine Geheim-, eine Privat- und Gemeinsphäre ein. Die **Geheim- oder Intimsphäre** umfasst all jene Tatsachen und Lebensvorgänge, die nur ganz bestimmten Personen anvertraut werden. Zum **Privatbereich** gehört der übrige Bereich des Privatlebens: alle Lebensäusserungen, die eine Person mit einem ihr relativ nahe verbundenen Kreis von Menschen teilen will – mit Angehörigen, Freundinnen und Bekannten. Alle Handlungen, die in diese beiden Bereiche fallen, gelten somit **nicht als öffentlich**.

Die **Gemeinsphäre** umfasst alle Äusserungen, die **für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt** sind, beispielsweise solche, die an Konferenzen gemacht werden, Kundgebungen, in Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, auf Flugblättern, in Inseraten, Broschüren oder Büchern.

Ausserdem gilt, dass eine Person **vorsätzlich** handeln muss, damit ein Straftatbestand erfüllt ist. Das heisst, dass eine Täterin oder ein Täter öffentlich zu Rassenhass aufrufen **will** oder andere Menschen in ihrer Würde öffentlich herabsetzen **will** – oder zumindest **in Kauf nimmt**, dass sie oder er diese Wirkung erzielt.

Bezüglich der vom Referendumskomitee ständig bemühten **Stamm-**

**tischsituation** bedeutet dies: Wer im Wirtshaus in der kleinen Runde verächtlich über die Türken in der Nachbarschaft schimpft, benimmt sich zwar unanständig, erfüllt aber den Tatbestand von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB nicht, weil diese Mitteilung nicht einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt. Wer aber seine Stimme erhebt, womöglich noch auf einen Stuhl steigt und ins Lokal schreit: «Alle mal herhören! Findet Ihr nicht auch, dass diese Sautürken hier nichts zu suchen haben?», der verletzt diesen Strafrechtsartikel, denn er wendet sich über seine Bekannten hinaus an eine grössere Runde, äussert sich also öffentlich und nimmt zumindest in Kauf, dass er die türkischen Nachbarn dadurch auf menschenverachtende Weise beleidigt.

## 5.10 Kruzifixe und Krippenspiele bleiben unangetastet

**«Nur noch sagen, was 'alle denken' und niemanden 'herabsetzt', heisst: Meinungseintopf, Weltreligion; z.B.: ... Einschränkung oder sogar Verbot für christlich-abendländischen Unterricht in den Schulen (auch Verhinderung von Krippenspielen) sowie Ablehnung von Kruzifixen.»** Oder mit anderen Worten im Brief des Referendumskomitees an die Eidgenössischen Räte vom 3.6.1993: **«So wird jetzt schon in immer mehr Schulen religiöse Toleranz propagiert, aber nicht gegen das auf dem Fundament der Bibel stehende Christen- und Judentum mit deren Ansprüchen. 'Merry christmas' wird in 'happy holidays' umgewandelt. In katholischen Gebieten werden auch in der Schweiz schon Kruzifixe aus Schulen und öffentlichen Räumen verbannt (...). Sogar Krippenspiele wurden schon verboten.»**

Diese Behauptungen sind abstrus. Die **Glaubens- und Gewissensfreiheit**, wie sie in der Bundesverfassung (Art.

49) verankert ist, **unterscheidet nicht nach Bekenntnissen.**

In diesem Sinne ist auch der Grundsatz der konfessionellen Neutralität im Unterricht (Art. 27 Abs. 3 BV) zu verstehen, welcher die öffentlichen Schulen dazu verpflichtet, die religiösen Gefühle von Schülerinnen und Schülern aller Bekenntnisse zu respektieren. Das heisst, dass die Schule es vermeiden muss, «sich mit einer Mehrheits- oder Minderheitsreligion zu identifizieren und so die Überzeugungen der Bürger anderer Bekenntnisse zu beurteilen» (BGE 116 Ia 252ff. (ital.), dt. Fassung: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 2/1991, S. 70 ff.). Deshalb hat das **Bundesgericht** die Beschwerde eines Lehrers, dreier Gemeindeeinwohner und der Freidenkervereinigung der Schweiz geschützt, welche sie gegen den Beschluss des Gemeinderates von Cadro (TI) einreichten, in jedem Zimmer des neuen Primarschulhauses ein Kruzifix anbringen zu lassen.

Dieser **Kruzifix-Entscheid** ist **völlig unabhängig von der Antirassismuskonvention oder einem entsprechenden Gesetz** im Jahre 1990 ergangen, einzig in der Abwägung verschiedener Verfassungsrechte: demjenigen der

Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Anspruch auf konfessionsneutralen Unterricht gegenüber der Gemeindeautonomie.

Das **angebliche Verbot von Krippenspielen** bezieht sich wohl auf den Wirbel, den die CVP-Kantonsrätin Trudi Langenegger im November 1992 verursacht hat, als sie mit 44 Mitunterzeichnenden im **St. Galler Grossrat** eine **Interpellation** unter dem Titel **“Verunsicherung in der Volksschule durch islamische Kinder”** einreichte. Darin hat sie den Regierungsrat angefragt, ob er nicht auch der Ansicht sei, «dass Toleranz zu weit getrieben wird, wenn an unseren Volksschulen die eigene Weltanschauung verdrängt werden muss?» Gemeint ist die christliche Weitsicht. Denn es seien «Fälle bekannt, wo in Rücksicht auf mohammedanische Kinder auf Adventsbräuche, Weihnachtlieder, Krippenspiele usw. verzichtet wurde».

In seiner **Antwort** schrieb der **St. Galler Regierungsrat** am 14. April 1993, dass solche Vorkommnisse nicht verallgemeinert werden dürften, dass es sehr wohl Probleme geben könne, Kinder aus dem kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld des Islam zu integrieren, aber auch, dass «eine kulturelle Vielfalt in der Volksschule ihre positiven Seiten» habe,

«indem Schüler und Schülerinnen andere Lebensarten kennen und ihre Werte schätzen lernen».

Die Interpellation löste heftige Diskussionen in der Lokalpresse aus, an der sich auch viele Lehrkräfte beteiligten. Dabei kam klar heraus, dass es christliche Lehrerinnen und Lehrer gibt, die weder Adventslieder singen noch Krippenspiele aufführen, obwohl sie kein einziges Moslemkind in ihrer Klasse haben. Andererseits gibt es Schulklassen mit 80 Prozent muslimischen Kindern, in denen die Weihnachtbräuche eine grosse Rolle spielen.

Wenn nun aber **Walter Steinemann** als Vertreter der Autopartei das Antirassismus-Gesetz in der Nationalratsdebatte als **«Anti-Weisse-Rasse-Gesetz»** abqualifiziert und als **Argument** die **Interpellation** Langenegger – ohne zu zitieren – praktisch in ihrem gesamten Wortlaut ins Feld führt, bekommt die vage Aussage, «es sind Fälle bekannt, wo [...] auf Krippenspiele verzichtet wurde», plötzlich ein grösseres Gewicht. Ein gefundenes Fressen für die Referendumsführer, die es mit dem Zitieren auch nicht so genau nehmen und dann behaupten: «Sogar Krippenspiele wurden schon **verboten.**»

Herbert Meier, Bruno Weber, Dr. Gerd J. Weisensee schreiben im Namen einer «Bürgerbewegung» (Schweizerische Katholische Wochenzeitung, 17.9.1993): **«Besonders die Bestimmung in Absatz 1 (Art. 261<sup>bis</sup> StGB, Anm.), dass der Aufruf zur Diskriminierung einer Person wegen ihrer Ethnie oder Religion bestraft wird, lädt je nach Ideologie oder Weltanschauung zu willkürlichster Auslegung und Anwendung ein. Einerseits könnten mit dem unbestimmten, umstrittenen Begriff der Diskriminierung prononciert christliche Meinungen und christliches Verhalten verfolgt, andererseits politisch lautstarke Randgruppen zu Volksgruppen (Ethnien) mit Sonderrechten und Sonderförderung hochstilisiert werden. (Ehen zwischen Homosexuellen, Kindesadoption für Lesben, Recht auf Rausch usw.)»**

Das **Diskriminierungsverbot in Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches** führt **weder** zu einer **Verfolgung von christlichen Werthaltungen** noch bietet es eine **rechtliche Grundlage für die Eheschliessung unter Gleichgeschlechtlichen** und was da sonst noch alles an willkürlichen Unterstellungen verbreitet wird. Das ist reine Demagogie. Denn aus den Vorarbeiten zum Antirassismus-Gesetz geht eindeutig hervor, dass sich beispielsweise Lesben und Homosexuelle für die rechtliche Anerkennung ihrer Partnerschaft nicht auf diese Bestimmungen berufen können, heisst es doch in der Botschaft des Bundesrates zu diesem Strafrechtsartikel ausdrücklich, dass «Kriterien wie das Geschlecht, die sexuelle Ausrichtung [...] bewusst» nicht unter die strafbare Diskriminierung fallen.

## 5.11 Die «Auschwitz-Lüge» ist die gefährlichste Pfeilspitze des Antisemitismus

Für verschiedene: Jean Jacques Hegg (Gemeinderat Schweizer Demokraten, Dübendorf ZH), Leserbrief («Neues Bülacher Tagblatt», 9.8.1993): **«Mit dem verabschiedeten Gesetzestext wird [...] versucht, die Freiheit der reinen (nicht technologisch oder technokratisch ausgerichteten) wissenschaftlichen Forschung und Wahrheitsfindung einzuschränken. Bedroht sind neben anderen Wissenschaftlern namentlich die Geschichtsforschung und die biologische Anthropologie. Mit diesem Gesetz wird eine wichtige Errungenschaft der Aufklärung rückgängig gemacht. [...] Was soll aber ein solches Gesetz 1993, 48 Jahre nach Kriegsende, und in einem Land, das gar nicht in jenen Krieg verwickelt war?»**

Der Tatbestand der Verbreitung rassistischer Ideen oder des Leugnens und der Verharmlosung des Völkermords und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbietet keineswegs,

auf dem Gebiet der Rassenfrage zu forschen – solange solches Treiben den Namen Forschung verdient. Das heisst, wer sich überhaupt mit der Frage der Überlegenheit einer Rasse beschäftigen will, muss sich auch mit der in der Wissenschaft vorherrschenden gegenteiligen Auffassung auseinandersetzen – und das mit wissenschaftlich anerkannten Methoden. Dies kann aber nur zu einem einzigen Ergebnis führen: Nämlich, «dass **jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist**», wie es Absatz 6 der Präambel der Antirassismus-Konvention festhält.

Geschichtsfälschung von der Art der **Auschwitz-Lüge** soll auch 48 Jahre nach Kriegsende, soll immer bestraft werden. Denn diese Ungeheuerlichkeit **beleidigt** nicht nur die sechs Millionen **Opfer des Holocaust und ihre Angehörigen** aufs tiefste, indem diese zu Lügnern gestempelt werden, sie dient auch dazu, den **Nationalsozialismus wieder salonfähig** zu machen.

Wer die Existenz von Vernichtungslagern unter dem Naziregime in Frage

stellt, wer aus dem Holocaust nichts gelernt hat, ist **mitverantwortlich**, sollte das Udenkbare noch einmal geschehen: **sollte ein neuer Holocaust möglich werden.**

Die «Auschwitz-Lüge» ist die **gefährlichste Pfeilspitze des heutigen Antisemitismus.**

Gerade in der Schweiz ist es wichtig, das Verharmlosen von Völkermord und Geschichtsfälschung unter Strafe zu stellen; ist die **Schweiz** doch «ein nützliches logistisches **Hinterland** [...] **für Europas braune Szene**».\*.\*.\*.\*

Von unserem Land aus werden **Schriften in alle Welt versandt, die anderswo verboten sind** – in Deutschland beispielsweise, wo in Neonazi-Blättern unverhohlen für die schweizerische Bezugsquelle geworben wird: für die «Auschwitz-Lüge» von Thies Christophersen, der einem SS-Kommando in Auschwitz angehört hat, oder für Wilhelm Stäglichs «Auschwitz Mythos». Zu beziehen sind diese und weitere solche Publikationen bei **Gaston-Armand Amaudruz** in Lausanne, dem Begründer der «Nouvel Ordre Européen» NOE, der «Europäischen Neu-Ordnung» ENO, einer der ältesten Schwarzen Internationalen.

---

\*.\*.\*.\* Frischknecht, Jürg: Die Schweiz als Hinterland, in: «Schweiz wir kommen» – Die neuen Fröntler und Rassisten, Zürich 1991, S. 117ff.

Amaudruz vertreibt auch eigene Elaborate: sein «Ist Rassebewusstsein verwerflich?» oder das Mitteilungsblatt der ENO, den «Courrier du Continent», in dem er das Antirassismus-Gesetz jeweils als «loi-muse-lière» zu bezeichnen pflegt.

Auch der «**Eidgenoss**» findet über die Landesgrenzen hinaus Verbreitung, die sechs bis zehnmal pro Jahr erscheinende Zeitschrift des Winterthurer Juristen **Max Wahl**, die mit Fug und Recht als **antisemitisches Hetzblatt übelster Art** bezeichnet werden darf. Wahl wirbt in praktisch jeder Nummer mit folgenden Worten für die Dünndruckausgabe von Hitlers «Mein Kampf»: «Das Werk liest sich in seiner prophetisch anmutenden und unverändert gültigen Aussage, wie wenn es heute geschrieben worden wäre. Das für Deutschland historisch besonders wertvolle Werk darf in den Nachkriegsteilstaaten des Reiches nicht gedruckt werden. Und in der Schweiz wollen jüdische Kreise dem 'freien Bürger' die Lektüre verwehren.»

Vom **Münchener Landgericht** ist Wahl im Juli 1992 zu einer Geldstrafe von 25'000 D-Mark verurteilt worden wegen **Volksverhetzung in Tateinheit mit Aufstachelung zum Rassenhass sowie Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.** Sein Rechtsvertreter, der in Neonazi-

Kreisen beliebte Hamburger Anwalt Jürgen Rieger, hat in seinem Plädoyer auf der «Auschwitz-Lüge» bestanden. Dort hätte es «Cabarets, Kindergärten, Schulen und sogar Bordelle» gegeben, auch «Urlaube und Entlassungen. Von einem Vernichtungslager kann keine Rede sein», hat er in seinen ungeheuerlichen, jeder historischen Faktizität ins Gesicht schlagenden Ausführungen vermerkt.

Es gäbe noch weitere Personen zu erwähnen, deren Publikationen vor dem Antirassismus-Gesetz nicht bestehen könnten. Etwa «Adler und Rose» (1992), ein Geschichtsbuch des ehemaligen Adliswiler Lehrers **Bernhard Schaub**, das angebliche Quellen anführt, nach denen die Totenbücher in Auschwitz «nur» 74'000 Namen enthalten würden, «wovon die Hälfte eines natürlichen Todes gestorben sein soll». Die Nationalsozialisten hätten demnach nur 37'000 Menschen ermordet – nach Schaub eine Kleinigkeit.

Schaub hat sich im Februar 1993 in einem Leserbrief im Zürcher «Tages-Anzeiger» gegen den Vorwurf, ein Nazi zu sein, verwahrt: «Mein Buch steht juristisch gesehen auf völlig legalem Boden. Erst nach Inkraftsetzung des sogenannten 'Anti-Rassismus-Gesetzes' entsteht hier möglicherweise eine neue Situation.»

In einen Prozess verwickelt sieht sich bereits auch der entlassene Therwiler Sekundarlehrer **Jürgen Graf**, der 1993 seine Broschüre «**Der Holocaust auf dem Prüfstand – Augenzeugenberichte versus Naturgesetze**» an sämtliche Mitglieder des National- und Ständerates geschickt hat. Der Titel spricht für den Inhalt, wenn auch nicht unbedingt für die Tragweite des unglaublichen Zynismus, der dieses Elaborat durchzieht.

Tatsächlich: Jürgen Graf hätte unter dem neuen Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches mit einer gerichtlichen Verfolgung und auch Bestrafung zu rechnen. Ein Prozess gegen seine revisionistischen Schriften wäre keinesfalls ein «Rohrkrepierer», wie Graf selbst meint.

## 5.12 Die Handels- und Gewerbefreiheit bleibt gewährleistet

**«Eine Dorfbelz oder ein Quartierrestaurant könnte sich nicht mehr gegen eine unangepasste Gruppe von Fremden wehren, wenn diese durch ihr Verhalten die Stammkundschaft fernhalten und daher den Wirt in den Ruin treiben würde.» – «Man will den Schweizern vorschreiben, wem sie eine Wohnung oder eine freie Stelle geben dürfen.»**

Arbeits- und Mietverträge können nach wie vor mit frei gewählten Vertragsparteien abgeschlossen werden. Die **Vertragsfreiheit** gilt **unverändert** weiter für die Beziehungen von Privatpersonen untereinander. Wer also keine farbige Frau anstellt oder seine Wohnung nicht an einen Moslem vermietet, handelt wohl **unethisch**, **macht sich rechtlich aber nicht strafbar** – es sei denn, dass der Betreffende gleichzeitig Artikel 261<sup>bis</sup> StGB verletzt.

Das folgende **Beispiel** illustriert die Situation: Da gibt ein Bauunternehmer ein Inserat auf, in dem er einen Handlanger sucht, und zwar «keinen Ausländer». Damit schliesst er wohl

einen ausländischen Mitbürger in aller Öffentlichkeit von der Chance aus, bei ihm eine Stelle zu finden. Dies hat aber möglicherweise einen sachlichen Grund, etwa dass er in seinem Unternehmen das Kontingent an bewilligten Saisoniers bereits ausgeschöpft hat. Der Bauunternehmer hat also keinerlei Vorsatz, durch diese Stellenausschreibung ausländische Staatsangehörige zu diskriminieren. Und ein solcher Vorsatz müsste gegeben sein, damit der Tatbestand von Artikel 261<sup>bis</sup> verletzt ist.

Ganz anders verhält es sich, wenn ein Wirt an der Tür zu seiner **Gaststätte** ein **Schild** anbringt, auf dem zu lesen steht: **«Ausländer unerwünscht!»** Dies stellt eindeutig eine **unzulässige Diskriminierung** dar. Denn die meisten Kantone kennen eine **Bewirtungspflicht**. Das heisst, Gastwirte müssen allen Menschen Zutritt zu ihrem Lokal gewähren und auch alle bedienen – es sei denn, es liege ein besonderer Grund vor, ein Gast sei betrunken oder randalliere.

Wenn sich also eine **«unangepasste Gruppe von Fremden»** regelmässig in einem Restaurant aufhält und die Stammkundschaft vertreibt, so kommt es nach dem neuen Straf-

rechtsartikel wiederum darauf an: Bleibt die Stammkundschaft fern, weil sie sich etwa am anderen **Aussehen** der Fremden stört, so ist das für den Wirt noch längst kein Grund, die ausländischen Gäste seines Lokals zu verweisen. Er muss sich höchstens Gedanken über seine alte Stammkundschaft machen und sich nach einer neuen umsehen. Fällt die Gruppe von Fremden aber durch ihr **Benh-**

**men** unangenehm auf, so kann der Wirt sie wie alle anderen Gäste wegschicken.

Der Fall des Wirtes, der durch die Anwesenheit von fremden Gästen in den Ruin getrieben wird, ist eine bewusste Falschkonstruktion der Referendumsführer – wie so viele andere Beispiele, die sie einzig um der Stimmungsmache willen anführen.

### 5.13 Das Strafmass von Art. 261<sup>bis</sup> StGB ist eindeutig festgelegt

**«Die Rechtsicherheit in der Schweiz wird in Frage gestellt, weil die Delikte nicht klar definiert sind und das Strafmass entgegen bisheriger Praxis nicht genannt wird.»** Flugblatt «SOS Schweiz»:  
**«Wer die Schweiz den Schweizern erhalten will, wird mit Strafen unbestimmter Höhe verfolgt.»**

**...Verfolgung von unbequemen Publikationen, Beschlagnahme von Büchern, Hausdurchsuchungen und polizeiliche Plünderungen von privaten Bibliotheken, wie in der ex-UdSSR und der BRD, werden an der Tagesordnung sein. Sowjetstaat auf Schweizerboden!**

Absolut irreführend wird der Untergang des Rechtsstaates heraufbeschworen. Das **Strafmass** von Art. 261<sup>bis</sup> StGB ist durch die Umschreibung «Busse» oder «Gefängnis» **festgelegt**. Die Höhe der Busse darf laut Art. 48 StGB höchstens 40'000 Fran-

ken betragen und die Gefängnisstrafe dauert zwischen drei Tagen und drei Jahren. Wo das Strafmass nicht von diesem Rahmen abweicht, erwähnt das Strafgesetzbuch dieses – ganz nach bisheriger Praxis – nicht.

Die **Voraussetzungen** und Bedingungen für Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und andere **Vorkehren im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren** sind in den kantonalen

Strafprozessordnungen **klar geregelt** – und es sind keine anderen für Art. 261<sup>bis</sup> StGB als jene, die für alle Straftaten gelten.

## 5.14 Das Antirassismus-Gesetz füllt Lücken im Strafrecht

**«Gegen unnötige Strafgesetze» –  
«Vor Straftaten sind Ausländer  
wie Schweizer schon jetzt genügend geschützt!»**

Art. 261<sup>bis</sup> StGB ist alles andere als überflüssig. Er **schliesst endlich grobe Lücken in unserem Strafgesetz**. (Vgl. die ausführlichen Begründungen unter 3.1.)

Ergänzend ist höchstens noch folgendes, häufig vorkommendes **Beispiel** anzufügen: An einer Hauswand oder Gartenmauer wird die **Spray-Inschrift** «Türken und Italienschweine raus oder in die Gaskammer» angebracht – oder bei einer Synagoge wird die Tafel zum Gedenken der Opfer des Holocaust mit Hakenkreuzen verschmiert. **Unter der heutigen Rechtsordnung** kann nur der Eigentümer des Grundstücks – oder allenfalls der Besitzer – auf Grund des **Baga-**

**telldelikts Sachbeschädigung** klagen.

Die **Adressaten** des Delikts haben **keine Klageberechtigung**, weil sie nach gängiger Rechtsauffassung zu wenig konkret betroffen sind. **Nach dem neuen Strafrechtsartikel** müsste der Staat aber **von Amtes wegen** die Angelegenheit **untersuchen**, gleichsam stellvertretend für die Betroffenen. An ihm ist es ja auch, für den öffentlichen Frieden zu sorgen – und der wird ja mit solchen Schmiereien gefährdet. Der **Schaden**, der durch solche Niederträchtigkeit verursacht wird, ist **weit grösser als die Kosten für die Reinigungsarbeiten**. Deshalb ist auch ein höheres Strafmass als für gewöhnliche Sachbeschädigung gerechtfertigt.

## 6 Politisch isolierte Referendumsführer

Ganze fünf Personen waren es, die sich im letzten Jahr zusammenfanden zu einem Referendumskomitee namens «Aktion für freie Meinungsbildung», mit dem Anhängsel «Gegen Uno-Bevormundung». Die Bezeichnung war bewusst gewählt, in Anlehnung an die «Aktion für freie Meinungsbildung», die in ihren «Trumpf Buur»-Inseraten gegen alles wettet, was nur im entferntesten «nach Sozialisierung riecht» (Eigenwerbung). **Fünf Personen** also, die sich politisch völlig rechtsausen bewegen, **mit denen offiziell niemand etwas zu tun haben will** – ausser den Revisionisten, jenen, welche die «Auschwitz-Lüge» verbreiten, und Gaston-Armand Amaudruz, dem Altfaschisten aus Lausanne.

**Treibende Kraft** hinter diesem Komitee, welches das Referendum gegen das Antirassismus-Gesetz lanciert hat, ist dessen Pressesprecher und Sekretär **Emil Rahm**, SVP-Mitglied, im beruflichen Leben Wein- und Kinderchampagner-Produzent (Rimuss) in Hallau, in der Freizeit Hobby-Journalist und wohl schweizerischer Rekordhalter im Leserbriefschreiben. Emil Rahm fungiert auch als **Herausgeber** der «**Memopress**», eines in der Regel vierseitigen Mitteilungsblattes, das gegen die angebliche «jüdisch-freimaurerisch-bolschewistische Weltverschwörung» zetert.

In seinem Bericht über den «Staatschutz in der Schweiz», den er zuhänden des Bundesrates verfasst hat, stuft der Basler Geschichtspräsident Georg Kreis die «Memopress» als **«militant antisemitisch»** ein. Rahm selbst wird allerdings nicht müde zu behaupten, er sei kein Antisemit.

Gleichzeitig hat er **keine Berührungssängste gegenüber deutschen (Neo)Nazis**, empfiehlt er doch den sehr geehrten Empfängern seiner «Memopress D» in einem Schreiben Ende März 1993 das Monatsmagazin «**CODE**». Er schickt ihnen auch gleich eine Probenummer. Im **Bericht des deutschen Verfassungsschutzes** erscheint diese Zeitschrift seit Jahren schon unter **«rechtsextremistischen Bestrebungen»**. So heisst es etwa im jüngsten Bericht aus dem Jahre 1992 über «CODE»: «Die Schrift vermischt politische und andere Themen und veröffentlicht schwerpunktmässig revisionistische, die Kriegsschuld und NS-Verbrechen leugnende Beiträge. [...] Daneben erscheinen auch Artikel mit ausländerfeindlichen Inhalten, in denen sogar gewalttätige Übergriffe gegen Ausländer gerechtfertigt werden» (S. 125).

Zwischen dem rechtsextremistischen «CODE» und der «Memopress» werden rege Artikel ausgetauscht.

Im «CODE» finden wir auch den Präsidenten des Referendumskomitees wieder, den St. Galler Arzt **Walter Fischbacher**, FDP-Mitglied, der unter Berufung auf «modernste Eiweiss-Analysen» pseudowissenschaftliche Schlussfolgerungen über die unterschiedliche Körpergrösse von Siziliern und Holländern von sich gibt. Damit will er beweisen, dass es Abweichungen zwischen verschiedenen menschlichen Rassen gebe, «aber auch zwischen der Spezies Mensch und den höchstentwickelten Affen [...]: Ihre Verwandtschafts-Nähe nimmt nämlich mit der Zunahme der durch Mutation entstandenen Eiweiss-Unterschiede ab» (CODE 5/1993, S. 32).

Im übrigen hat sich Dr. med. Walter Fischbacher vor allem durch den **Vorschlag** hervorgetan, **alle HIV-Positiven tätowieren** zu lassen.

Vizepräsident dieses Referendumskomitees ist **Ernst Indlekofer**, Mitglied der SVP Basel.

Beisitzer des Komitees sind zwei Einwohner von Unterentfelden im Kanton Aargau: **Wolfgang von Wartburg**, Geschichtspräsident im Ruhestand, und Dr. sc. techn. **Reto Kind**, FDP-Mitglied und ehemals Exponent in Medienfragen bei der **Aargauischen Vaterländischen Vereinigung**, welche

gemäss ihren Statuten gegen alle «ungesunden und unschweizerischen Erscheinungen politischer und kultureller Art» kämpft. Kind amtiert auch als Präsident des Vereins **«Identität Schweiz»**, der in Brittnau gegründet worden ist – jener Aargauer Gemeinde, die sich vor ein paar Jahren geweigert hat, Asylsuchende aufzunehmen.

Sich in diesem Referendumskomitee zu engagieren, war selbst einem **Walter Steinemann** von der Autopartei zuviel. Er, der sich in der Nationalratsdebatte zum Antirassismus-Gesetz sehr abfällig geäussert hatte («Anti-Weisse-Rasse-Gesetz»), lehnte das Angebot, das Kopräsidium dieses Referendumskomitees zu übernehmen, ab – obwohl er Kind vom Vorstand des Vereins «Identität Schweiz» her kennt. «Ich **möchte nicht in einen Extremismusbereich abgedrängt werden**», sagte er gegenüber der «WocheZeitung» (16.7.1993).

Im selben Zeitungsbericht findet sich auch das Zitat von **Ulrich Schlüer**, dem Herausgeber der Rechtsaussenzitung **«Schweizerzeit»**: «Ich habe Herrn Fischbacher erklärt, dass die 'Schweizerzeit' **nichts mit Leuten zu tun haben will, die die Judenfrage aufwärmen wollen.**»

Nachdem es mit der Unterschriften-sammlung für das Referendum harzig lief, trat ein **zweites rechtsbürgerliches Komitee** rund um den **«Abendland»-Herausgeber Herbert Meier** auf den Plan. Es nennt sich «Komitee für Freiheit im Reden und Denken» und ist vor allem in ultrarechtskonservativ-katholischen Kreisen beheimatet. Als einzige Frau ist **Elisabeth Granges** von der Vereinigung «Ja zum Leben» (Bern) dabei.

Obwohl die Autopartei und die Schweizer Demokraten dieses Referendum nicht offiziell unterstützt haben, gehören diesem Komitee vier Nationalräte an, die Mitglied der Autopartei sind: **Roland Borer** (SO), **Michael E. Dreher** (ZH), **Peter Jenni** (BE) und **René Moser** (AG) (vgl. «Wochen-Zeitung» v. 17.9.1993).

Als fünfter Nationalrat gehört dem «Abendland»-Komitee der Aargauer Freisinnige **Rolf Mauch** an.

Die **Schweizer Demokraten** haben offiziell zwar Abstand von diesen beiden Referendumskomitees genommen, doch hat **Jean Jacques Hegg**, der langjährige Chefredaktor der NA-Zeitung «Volk+Heimat», jetzt «Schweizer Demokrat», in seiner Hauspostille der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass das Referendum zustandekomme.

Allein schon die personelle Zusammensetzung dieser beiden Komitees spricht eine deutliche Sprache, wessen Geistes jene sind, welche die Antirassismus-Konvention und das entsprechende Strafgesetz bekämpfen. **Wer mit ihnen gemeinsame Sache macht, diskreditiert sich nicht nur politisch, sondern verrät urdemokratische und schweizerische Grundwerte:** jene der Gleichheit aller Menschen und der Würde aller Menschen, die zu achten ist.

# Anhang A

## **Internationales Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES  
ÜBEREINKOMMENS –

INGEDENK der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

INGEDENK der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

IN DER ERWÄGUNG, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und

ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung verurteilt haben, gleichviel in welcher Form und wo sie vorkommen, und dass die Erklärung vom 14. Dezember 1960 [Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung] über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker die Notwendigkeit einer raschen und bedingungslosen Beendigung derartiger Praktiken bejaht und feierlich verkündet hat;

INGEDENK der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 [Entschliessung 1904 (XVIII) der Generalversammlung] über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – einer Erklärung, die feierlich bekräftigt, dass es notwendig ist, jede Form und jedes Anzeichen von Rassendiskriminierung überall in der Welt rasch zu beseitigen sowie Verständnis und Achtung zu wecken für die Würde der menschlichen Person;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;

IN ERNEUTER BEKÄMPFUNG der Tatsache, dass eine Diskriminierung zwischen Menschen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und dass sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern wie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass das Bestehen von Rassenschranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist;

BEUNRUHIGT durch die in einigen Gebieten der Welt immer noch bestehende Rassendiskriminierung und durch die auf rassische Überlegenheit oder auf Rassenhass gegründete Apartheids-, Segregations- oder sonstige Rassentrennungspolitik einiger Regierungen;

ENTSCHLOSSEN, alle erforderlichen Massnahmen zur raschen Beseitigung aller Formen und Anzeichen von Rassendiskriminierung zu treffen sowie rassenkämpferische Doktrinen und Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Rassen zu fördern und eine internationale Gemeinschaft zu schaffen, die frei ist von jeder Form der Rassentrennung und Rassendiskriminierung;

INGEDENK des 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommens über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen;

IN DEM WUNSCH, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und die möglichst rasche Annahme praktischer Massregeln in diesem Sinne sicherzustellen –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## Teil I

**Art. 1.** (1) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschliessungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

(3) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.

(4) Sondermassnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt geniessen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Massnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

**Art. 2.** (1) Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im

Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,

- b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,
- c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Massnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung – oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung – bewirken,
- d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschliesslich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,
- e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vielrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt.

(2) Die Vertragsstaaten treffen,

wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Massnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Massnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

**Art. 3.** Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

**Art. 4.** Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine

Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Massnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

- a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,
- b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach

dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,

- c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

**Art. 5.** Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angele-

- genheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere
- i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
  - ii) das Recht, jedes Land einschliesslich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
  - iii) das Recht auf die Staatsangehörigkeit,
  - iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
  - v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,
  - vi) das Recht zu erben,
  - vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
  - viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung,
  - ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
- i) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung,
  - ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,
  - iii) das Recht auf Wohnung,
  - iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsvorsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,
  - v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
  - vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
- f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

**Art. 6.** Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

**Art. 7.** Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unmittelbare und wirksame Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rasediskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rasediskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

## Teil II

**Art. 8.** (1) Es wird ein (im folgenden als «Ausschuss» bezeichneter) Ausschuss für die Beseitigung der Rasediskriminierung errichtet; er besteht aus achtzehn in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen von hohem sittlichen Rang und anerkannter Unparteilichkeit, die von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt werden; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu achten.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.

(3) Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäss benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(5) a) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.

b) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernennt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.

(6) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Ausschussmitglieder auf, solange sie Ausschussaufgaben wahrnehmen.

**Art. 9.** (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen vorzulegen, und zwar a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und b) danach alle zwei Jahre und sooft

es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

(2) Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten zugeleitet.

**Art. 10.** (1) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.

**Art. 11.** (1) Führt ein Vertragsstaat nach Ansicht eines anderen Vertragsstaats die Bestimmungen dieses Über-

einkommens nicht durch, so kann dieser die Sache dem Ausschuss zur Kenntnis bringen. Der Ausschuss leitet die Mitteilung an den betreffenden Vertragsstaat weiter. Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

(2) Wird die Sache nicht binnen sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung bei dem Empfangsstaat entweder durch zweiseitige Verhandlungen oder durch ein anderes den Parteien zur Verfügung stehendes Verfahren zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache erneut an den Ausschuss zu verweisen, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Notifizierung zugehen lässt.

(3) Im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts befasst sich der Ausschuss mit einer nach Absatz 2 an ihn verwiesenen Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

(4) Der Ausschuss kann in jeder an ihn verwiesenen Sache von den beteiligten Vertragsstaaten alle sonstigen sachdienlichen Angaben verlangen.

(5) Berät der Ausschuss über eine Sache auf Grund dieses Artikels, so können die beteiligten Vertragsstaaten einen Vertreter entsenden, der während der Beratung dieser Sache ohne Stimmrecht an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt.

**Art. 12.** (1) a) Nachdem der Ausschuss alle von ihm für erforderlich erachteten Angaben erhalten und ausgewertet hat, ernennt der Vorsitzende eine (im folgenden als «Kommission» bezeichnete) ad-hoc-Vergleichskommission; sie besteht aus fünf Personen, die dem Ausschuss angehören können, aber nicht müssen. Die Mitglieder der Kommission werden mit einmütiger Zustimmung der Streitparteien ernannt; sie bietet den beteiligten Staaten ihre guten Dienste an, um auf der Grundlage der Achtung dieses Übereinkommens eine gütliche Beilegung herbeizuführen.

b) Können sich die an dem Streit beteiligten Staaten nicht binnen drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Aus-

schuss die von den am Streit beteiligten Staaten noch nicht einvernehmlich ernannten Kommissionsmitglieder aus seinen eigenen Reihen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit seiner Mitglieder.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der am Streit beteiligten Staaten oder eines Nichtvertragsstaats sein.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen von der Kommission bestimmten geeigneten Ort statt.

(5) Das nach Artikel 10 Absatz 3 gestellte Sekretariat arbeitet auch für die Kommission, sobald ein Streit zwischen Vertragsstaaten die Kommission ins Leben ruft.

(6) Die an dem Streit beteiligten Staaten tragen zu gleichen Teilen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder nach Voranschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

(7) Der Generalsekretär ist befugt, die Ausgaben der Kommissionsmitglieder erforderlichenfalls vor der Erstattung der Beträge durch die am Streit beteiligten Staaten nach Absatz 6 zu bezahlen.

(8) Die dem Ausschuss zugegangenen und von ihm ausgewerteten Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt; diese kann die beteiligten Staaten auffordern, weitere sachdienliche Angaben beizubringen.

**Art. 13.** (1) Sobald die Kommission die Sache eingehend beraten hat, fasst sie einen Bericht, den sie dem Vorsitzenden des Ausschusses vorlegt und der ihre Feststellung über alle auf den Streit zwischen den Parteien bezüglichen Sachfragen sowie die Empfehlungen enthält, die sie zwecks gütlicher Beilegung des Streits für angebracht hält.

(2) Der Ausschussvorsitzende leitet den Bericht der Kommission jedem am Streit beteiligten Staat zu. Diese Staaten teilen ihm binnen drei Monaten mit, ob sie die in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen annehmen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist übermittelt der Aus-

schussvorsitzende den anderen Vertragsstaaten den Bericht der Kommission und die Erklärungen der beteiligten Vertragsstaaten.

**Art. 14.** (1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(2) Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so kann er eine Stelle innerhalb seiner nationalen Rechtsordnung errichten oder bezeichnen, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein, und die alle sonstigen verfügbaren örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben.

(3) Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung und der Name einer nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften derselben. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden; dies lässt jedoch die dem Ausschuss bereits vorliegenden Mitteilungen unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 errichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Petitionsregister; beglaubigte Abschriften des Registers werden alljährlich auf geeignetem Wege dem Generalsekretär zu den Akten gegeben; jedoch darf der Inhalt nicht öffentlich bekanntgemacht werden.

(5) Gelingt es dem Einsender der Petition nicht, von der nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle Genugtuung zu erlangen, so kann er die Sache binnen sechs Monaten dem Ausschuss mitteilen.

(6) a) Der Ausschuss bringt dem Vertragsstaat, der beschuldigt wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verletzen, jede ihm zugegangene Mitteilung vertraulich zur Kennt-

nis, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe preiszugeben, sofern diese dem nicht ausdrücklich zustimmt. Der Ausschuss nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen.

b) Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

(7) a) Der Ausschuss berät über die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Einsender der Petition zugewandten Angaben. Der Ausschuss befasst sich mit einer Mitteilung eines Einsenders nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieser alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

b) Der Ausschuss übermittelt seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einsender der Petition.

(8) Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Kurzdarstellung der Mitteilungen und gegebenenfalls der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Vertragsstaaten und

seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.

(9) Der Ausschuss ist nur dann befugt, die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen nach Absatz 1 gebunden haben.

**Art. 15.** (1) Bis zur Verwirklichung der in der Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 dargelegten Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern in anderen internationalen Übereinkünften oder von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Übereinkommen nicht eingeschränkt.

(2) a) Der nach Artikel 8 Absatz 1 errichtete Ausschuss erhält von den Stellen der Vereinten Nationen, die sich bei der Beratung von Petitionen der Einwohner von Treuhandsgebieten, Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und allen sonstigen unter Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung fallenden Hoheitsgebieten mit den unmittelbar mit den Grundsätzen und Zielen dieses Über-

einkommens zusammenhängenden Angelegenheiten befassen, Abschriften der Petitionen, die sich auf die in diesem Übereinkommen behandelten Fragen beziehen und diesen Stellen vorliegen, und richtet an sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Petitionen.

b) Der Ausschuss erhält von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Abschriften der Berichte über die unmittelbar mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen, die in den unter Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebieten von der Verwaltungsmacht getroffen worden sind, und richtet Stellungnahmen und Empfehlungen an diese Stellen.

(3) Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht an die Generalversammlung eine Kurzdarstellung der ihm von den Stellen der Vereinten Nationen zugeleiteten Petitionen und Berichte sowie seine eigenen diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen auf.

(4) Der Ausschuss verlangt vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alle mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden und dem Generalsekretär zugänglichen Anga-

ben über die in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebiete.

**Art. 16.** Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden werden unbeschadet anderer in den Gründungsurkunden oder den Übereinkünften der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vorgesehener Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden auf dem Gebiet der Diskriminierung angewendet und hindern die Vertragsstaaten nicht daran, nach den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch zu nehmen.

### **Teil III**

**Art. 17.** (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

**Art. 18.** (1) Dieses Übereinkommen liegt für jeden in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

**Art. 19.** (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**Art. 20.** (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt Vorbehalte, die ein Staat bei der Ratifika-

tion oder beim Beitritt macht, entgegen und leitet sie allen Staaten zu, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind oder werden können. Erhebt ein Staat Einspruch gegen den Vorbehalt, so notifiziert er dem Generalsekretär binnen neunzig Tagen nach dem Datum der genannten Mitteilung, dass er ihn nicht annimmt.

(2) Mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte sind nicht zulässig; dasselbe gilt für Vorbehalte, welche die Wirkung hätten, die Arbeit einer auf Grund dieses Übereinkommens errichteten Stelle zu behindern. Ein Vorbehalt gilt als unvereinbar oder hinderlich, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten Einspruch dagegen erheben.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär zurückgenommen werden. Diese Notifikationen werden mit dem Tage ihres Eingangs wirksam.

**Art. 21.** Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem

Datum des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

**Art. 22.** Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg oder nach den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, so wird sie auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, sofern nicht die Streitparteien einer anderen Art der Beilegung zustimmen.

**Art. 23.** (1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision dieses Übereinkommens beantragen.

(2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschliesst über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmende Schritte.

**Art. 24.** Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach den Artikeln 17 und 18,
- b) dem Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 19,
- c) den nach den Artikeln 14, 20 und 23 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen,
- d) den Kündigungen nach Artikel 21.

**Art. 25.** (1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

# Anhang B

## Bundesbeschluss betreffend das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wird mit den folgenden Vorbehalten genehmigt.

#### a. Vorbehalt zu Artikel 4

Die Schweiz behält sich vor, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 4 in gebührender Berücksichtigung der Meinungsäusserungs- und der Vereinsfreiheit zu ergreifen, welche unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind.

#### b. Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

Die Schweiz behält sich ihre Gesetzgebung über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum schweizerischen Arbeitsmarkt vor.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung mit den oben aufgeführten Vorbehalten zu erklären.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann den Vorbehalt zu Absatz 1 Buchstabe b zurückziehen, wenn er gegenstandslos wird.

<sup>4</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Kompetenz des Ausschusses zur Entgegennahme und Erörterung individueller Mitteilungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt anzuerkennen.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

## Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz

### Änderung vom 18. Juni 1993

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1992, beschliesst:

#### **Art. 1**

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

#### *Art. 261<sup>bis</sup> Rassendiskriminierung*

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe

Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

## **Art. 2**

Das Militärstrafgesetz wird wie folgt geändert:

### *Art. 171c Rassendiskriminierung*

<sup>1</sup>Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.